

Gesetz- und Verordnungsblatt für den Freistaat Thüringen

2024	Ausgegeben zu Erfurt, den 20. Dezember 2024	Nr. 17
Tag	Inhalt	Seite
12.11.2024	Zweite Verordnung zur Änderung der Thüringer Meldeverordnung.....	685
08.11.2024	Fünfte Verordnung zur Änderung der Thüringer Flüchtlingsverteilungsverordnung.....	686
12.11.2024	Thüringer Verordnung zur Durchführung des Schullastenausgleichs und der Pauschalerstattung für das Haushaltsjahr 2024 (ThürSlAPVO 2024).....	688
14.11.2024	Siebzehnte Verordnung zur Änderung der Thüringer Finanzamts-Zuständigkeitsverordnung.....	690
30.10.2024	Thüringer Verordnung über die Berufung, Arbeitsweise und Entschädigung der Mitglieder des Forschungsbeirats der Nationalparkverwaltung Hainich (Thüringer Nationalpark Hainich-Forschungsbeiratsverordnung -ThürNPHFBeirVO-).....	691
22.11.2024	Sechste Verordnung zur Änderung der Thüringer Verordnung zur Ausführung des Reichssiedlungsgesetzes.....	692
28.11.2024	Dritte Verordnung zur Änderung der Thüringer Pflegefachberufe-Weiterbildungsverordnung.....	693
02.12.2024	Erste Verordnung zur Änderung der Thüringer Verordnung über die Förderung von Schwangerschafts- und Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen.....	700
05.12.2024	Vierzehnte Verordnung zur Änderung der Thüringer eAktien-Verordnung Justiz.....	701
04.12.2024	Erste Verordnung zur Änderung der Thüringer Verordnung zur Beurteilung von Richterinnen und Richtern sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälten einschließlich richterlicher und staatsanwaltschaftlicher Anforderungsprofile.....	715
10.12.2024	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Zweiten Staatsvertrags zur Änderung des IT-Staatsvertrags	716

Zweite Verordnung zur Änderung der Thüringer Meldeverordnung Vom 12. November 2024

Aufgrund des § 7 Nr. 2 des Thüringer Gesetzes zur Ausführung des Bundesmeldegesetzes vom 23. September 2015 (GVBl. S. 131), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2022 (GVBl. 2023 S. 3), verordnet das Ministerium für Inneres und Kommunales:

Artikel 1

In § 17 Satz 2 der Thüringer Meldeverordnung vom 21. Januar 2016 (GVBl. S. 49), die zuletzt durch Verordnung vom 29. März 2022 (GVBl. S. 202) geändert worden ist, wird die Angabe „50- bis 69-jährigen“ durch die Angabe „50- bis 75-jährigen“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Erfurt, den 12. November 2024

Der Minister für Inneres
und Kommunales

Georg Maier

**Fünfte Verordnung
zur Änderung der Thüringer Flüchtlingsverteilungsverordnung*)
Vom 8. November 2024**

Aufgrund des § 3 Abs. 1 Satz 1 und 2 des Thüringer Flüchtlingsaufnahmegesetzes (ThürFlüAG) vom 16. Dezember 1997 (GVBl. S. 541), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. September 2016 (GVBl. S. 486), verordnet die Landesregierung:

Artikel 1

Die Thüringer Flüchtlingsverteilungsverordnung vom 24. Juli 1998 (GVBl. S. 267), zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. Dezember 2014 (GVBl. S. 723), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 werden die Worte „in der jeweils geltenden Fassung“ gestrichen.
2. Die §§ 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„§ 2
Verteilung

(1) In Thüringen aufzunehmende Flüchtlinge werden grundsätzlich nach folgenden Quoten (Verteilungsquoten) auf die Landkreise und kreisfreien Städte verteilt:

1. Stadt Erfurt	9,3 Prozent,
2. Stadt Gera	4,1 Prozent,
3. Stadt Jena	4,8 Prozent,
4. Stadt Suhl	1,7 Prozent,
5. Stadt Weimar	2,8 Prozent,
6. Landkreis Altenburger Land	4,1 Prozent,
7. Landkreis Eichsfeld	5,0 Prozent,
8. Landkreis Gotha	6,3 Prozent,
9. Landkreis Greiz	4,6 Prozent,
10. Landkreis Hildburghausen	3,2 Prozent,
11. Ilm-Kreis	5,0 Prozent,
12. Kyffhäuserkreis	3,8 Prozent,
13. Landkreis Nordhausen	3,9 Prozent,
14. Saale-Holzland-Kreis	4,1 Prozent,
15. Saale-Orla-Kreis	4,0 Prozent,
16. Landkreis Saalfeld-Rudolstadt	4,9 Prozent,
17. Landkreis Schmalkalden-Meiningen	6,0 Prozent,
18. Landkreis Sömmerda	3,4 Prozent,
19. Landkreis Sonneberg	2,7 Prozent,
20. Unstrut-Hainich-Kreis	4,7 Prozent,
21. Wartburgkreis	7,6 Prozent,
22. Landkreis Weimarer Land	4,0 Prozent.

(2) Die Verteilungsquoten nach Absatz 1 sind jeweils nach drei Jahren zu überprüfen. Sie werden gebildet aus:

1. dem Verhältnis des Einwohneranteils der jeweiligen kreisfreien Stadt oder des jeweiligen Landkrei-

ses zur Gesamtbevölkerung des Landes (Einwohnerschlüssel) und

2. dem Verhältnis des Flächenanteils der Landkreise und kreisfreien Städte an der Gesamtfläche des Landes (Flächenschlüssel).

Die jeweilige Verteilungsquote ist die Summe des zu 90 Prozent gewichteten jeweiligen Einwohnerschlüssels und des zu 10 Prozent gewichteten Flächenschlüssels.

(3) Wird auf dem Gebiet eines Landkreises oder einer kreisfreien Stadt eine Flüchtlingsunterkunft des Landes, insbesondere eine Gemeinschaftsunterkunft des Landes, eine Erstaufnahmeeinrichtung des Landes oder eine Außenstelle einer solchen Erstaufnahmeeinrichtung, betrieben, in der die Unterbringungsdauer der untergebrachten Flüchtlinge regelmäßig mehr als sieben Tage beträgt, werden jährlich 75 Prozent der Platzkapazität der jeweiligen Flüchtlingsunterkunft des Landes auf die Anzahl der nach der jeweiligen Verteilungsquote durch den jeweiligen Landkreis beziehungsweise die jeweilige kreisfreie Stadt im Jahresverlauf aufzunehmenden Flüchtlinge angerechnet. Maßgeblich für die Anrechnung im jeweiligen Jahr ist die Platzkapazität der jeweiligen Flüchtlingsunterkunft des Landes am 1. Januar des jeweiligen Jahres. Betrug die durchschnittliche Belegung einer Flüchtlingsunterkunft des Landes, die im Vorjahr bereits zumindest zeitweise als solche betrieben wurde, im Durchschnitt der Betriebsmonate des Vorjahrs weniger als 15 Prozent der Unterbringungskapazität, erfolgt abweichend von Satz 1 keine Anrechnung. Wird eine Flüchtlingsunterkunft des Landes, in der die Unterbringungsdauer der untergebrachten Flüchtlinge regelmäßig mehr als sieben Tage beträgt, neu in Betrieb genommen, findet eine Anrechnung im Sinne des Satzes 1 ab dem Monat statt, in dem erstmalig eine Belegung erfolgt; ab diesem Zeitpunkt werden 75 Prozent der Platzkapazität der neuen Flüchtlingsunterkunft des Landes auf die Anzahl der nach der Verteilungsquote durch den Landkreis oder die kreisfreie Stadt noch bis Jahresende aufzunehmenden Flüchtlinge angerechnet. Die Verringerung der Anzahl aufzunehmender Flüchtlinge nach den Sätzen 1 und 4 ist den Landkreisen und kreisfreien Städten, in deren Zuständigkeitsbereich keine Flüchtlingsunterkunft des Landes betrieben wird, nach dem Verhältnis ihrer Verteilungsquoten hinzuzurechnen.

(4) Flüchtlinge, die ohne vorangegangene Verteilentscheidung des Landesverwaltungsamts von den Landkreisen und kreisfreien Städten aufgenommen werden, sind auf die Verteilungsquote anzurechnen. Voraus-

*) Diese Verordnung dient auch der Umsetzung der

- Richtlinie 2013/33/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen (ABl. L 180 vom 29.6.2013, S. 96), geändert durch Richtlinie (EU) 2024/1346 (ABl. L, 2024/1346, 22.5.2024), und
- Richtlinie (EU) 2024/1346 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen (ABl. L, 2024/1346, 22.5.2024).

setzung für die Anrechnung ist, dass die betreffende Aufnahme dem Landesverwaltungsamt unverzüglich schriftlich oder elektronisch mitgeteilt wird; erfolgt die Mitteilung nicht innerhalb von vier Wochen nach Aufnahme des Flüchtlings, findet keine Anrechnung auf die Verteilungsquote statt.

(5) Maßgeblich für die Einhaltung der Verteilungsquote ist die Anzahl der innerhalb eines Kalenderjahrs aufgenommenen Flüchtlinge.

(6) Erforderliche Über- oder Unterschreitungen der Verteilungsquoten sind insbesondere zulässig,

1. um bestehende Ungleichgewichte bei der Verteilung von Flüchtlingen zu beseitigen,
2. um der konkreten örtlichen Unterbringungssituation Rechnung zu tragen,
3. wenn dies zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung erforderlich ist,
4. im Fall des § 3 Abs. 3 ThürFlüAG,
5. zur Berücksichtigung familiärer Bindungen im Sinne des Absatzes 9 Satz 1 Nr. 1 oder wichtiger humanitärer Gründe oder
6. im Fall eines unvorhersehbaren, nicht von dem Landkreis oder der kreisfreien Stadt zu vertretenden akuten Unterbringungsnotstands.

Bestehende Abweichungen von der Verteilungsquote des jeweiligen Landkreises oder der jeweiligen kreisfreien Stadt, die sich im Vorjahreszeitraum ergeben haben, sollen im Jahresverlauf ausgeglichen werden. Die Verteilung soll bevorzugt in die Landkreise und kreisfreien Städte erfolgen, bei denen die für sie ermittelte Verteilungsquote im Vorjahr unterschritten wurde.

(7) Ein Überschreiten der Verteilungsquote des jeweiligen Landkreises oder der jeweiligen kreisfreien Stadt ist zulässig, um Unterbringungsplätze, für die nach § 2 Abs. 2 der Thüringer Verordnung über die Kostenerstattung nach dem Thüringer Flüchtlingsaufnahmegesetz eine Kostenerstattung erfolgt, mit Flüchtlingen zu belegen. Absatz 6 Satz 2 und 3 findet in diesem Fall keine Anwendung.

(8) Das Landesverwaltungsamt stellt den Landkreisen und kreisfreien Städten mindestens jeweils bis zum Ablauf des 20. April, des 20. Juli, des 20. Oktober und des 20. Januar für die vorangegangenen drei Monate mit Stichtag des letzten Tags des vorangegangenen Monats eine statistische Übersicht zur Verfügung, aus der sich die monatlich erfolgten Verteilungen sowie die Über- oder Untererfüllung der Verteilungsquoten der einzelnen Landkreise und kreisfreien Städte nach Absatz 1 unter Berücksichtigung des Absatzes 3 ergeben.

(9) Bei der Verteilung sind neben Belangen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auch

1. die familiären Bindungen von
 - a) durch Ehe oder eingetragener Lebenspartnerschaft Verbundenen oder
 - b) Personensorgeberechtigten minderjähriger lediger Kinder mit diesen Kindern,
2. sonstige besonders zu berücksichtigende verwandtschaftliche Bindungen oder
3. wichtige humanitäre Gründe

zu berücksichtigen. Werden Personen mit besonderen Bedürfnissen im Sinne des Artikels 24 der Richtlinie (EU) 2024/1346 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen (ABl. L, 2024/1346, 22.5.2024) verteilt, sind deren besondere Bedürfnisse zu berücksichtigen. Bei Einverständnis der in Satz 2 genannten Person informiert das Landesverwaltungsamt den jeweiligen aufnehmenden Landkreis oder die jeweilige aufnehmende kreisfreie Stadt rechtzeitig vor der Verteilung über die besonderen Bedürfnisse dieser Personen bei der Aufnahme.

§ 3

Gebietskörperschaftsübergreifende Umverteilungen

Das Landesverwaltungsamt kann insbesondere in folgenden Fällen gebietskörperschaftsübergreifende Umverteilungen durchführen:

1. in den in § 2 Abs. 6 Satz 1 genannten Fällen oder
2. wenn durch die Umverteilung der speziellen Situation von Personen mit besonderen Bedürfnissen bei der Aufnahme im Sinne des Artikels 24 der Richtlinie (EU) 2024/1346 entsprochen werden kann. Zwischen den betroffenen Landkreisen und kreisfreien Städten ist ein entsprechender Ausgleich der Verteilungsquoten vorzunehmen.“

3. In § 4 wird die Absatzbezeichnung „(1)“ gestrichen.

4. Nach § 5 wird folgender neue § 6 eingefügt:

„§ 6

Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Verordnung gelten jeweils für alle Geschlechter.“

5. Der bisherige § 6 wird § 7.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Erfurt, den 8. November 2024

Die Landesregierung

Der Ministerpräsident

Der Minister für Inneres und Kommunales

Bodo Ramelow

Georg Maier

**Thüringer Verordnung
zur Durchführung des Schullastenausgleichs und der Pauschalerstattung
für das Haushaltsjahr 2024
(ThürSlapVO 2024)
Vom 12. November 2024**

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Satz 1 des Thüringer Finanzausgleichsgesetzes (ThürFAG) vom 31. Januar 2013 (GVBl. S. 10), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2023 (GVBl. S. 393), und des § 7 Abs. 3 Satz 3 des Thüringer Gesetzes über die Finanzierung der staatlichen Schulen (ThürSchFG) in der Fassung vom 30. April 2003 (GVBl. S. 258), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 31. Juli 2021 (GVBl. S. 387), verordnet das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und dem Ministerium für Inneres und Kommunales:

**§ 1
Schullastenausgleich**

(1) Die kommunalen Schulträger erhalten zum Ausgleich der ihnen im Verwaltungshaushalt erwachsenden Ausgaben oder der ordentlichen und außerordentlichen Auszahlungen für die Aufgaben als Schulträger nach § 3 ThürSchFG jährlich für jede Schülerin und jeden Schüler einen Beitrag zu den laufenden sächlichen Schulkosten (Sachkostenbeitrag).

(2) Staatliche Schulen im Sinne dieser Verordnung sind nach § 4 Abs. 1 in Verbindung mit § 7a Abs. 2 Satz 1 und § 8 Abs. 1 des Thüringer Schulgesetzes (ThürSchulG) in der Fassung vom 30. April 2003 (GVBl. S. 238) in der jeweils geltenden Fassung:

1. die Grundschulen,
2. die Regelschulen,
3. die Gemeinschaftsschulen,
4. die Gesamtschulen,
5. die Gymnasien,
6. die berufsbildenden Schulen der Schulformen
 - a) Berufsschule,
 - b) Berufsfachschule,
 - c) Höhere Berufsfachschule,
 - d) Fachoberschule,
 - e) berufliches Gymnasium,
 - f) Fachschule und
 - g) Förderberufsschule,
7. die Kollegs sowie
8. die Förderschulen.

**§ 2
Höhe des Sachkostenbeitrags**

(1) Der jährliche Sachkostenbeitrag im Haushaltsjahr 2024 beträgt für jede Schülerin und jeden Schüler

- | | |
|----------------------------|-----------|
| 1. an Grundschulen | 468 Euro, |
| 2. an Regelschulen | 459 Euro, |
| 3. an Gemeinschaftsschulen | |
| a) in der Primarstufe | 468 Euro, |
| b) in der Sekundarstufe | 459 Euro, |

4.	an Gesamtschulen		381 Euro,
5.	an Gymnasien		392 Euro,
6.	an Kollegs		381 Euro,
7.	an berufsbildenden Schulen der Schulform		
	a) der Berufsschule	Teilzeit-/Blockunterricht	172 Euro,
	b) der Berufsfachschule	Vollzeitunterricht Teilzeitunterricht	418 Euro, 172 Euro,
	c) der Höheren Berufsfachschule	Vollzeitunterricht Teilzeitunterricht	418 Euro, 172 Euro,
	d) der Fachoberschule	Vollzeitunterricht	418 Euro,
	e) des beruflichen Gymnasiums	Vollzeitunterricht	418 Euro,
	f) der Fachschule	Vollzeitunterricht Teilzeitunterricht	418 Euro, 172 Euro,
	g) der Förderberufsschule	Vollzeitunterricht Teilzeitunterricht	555 Euro, 319 Euro,
8.	an berufsbildenden Schulen		
	a) in Vorklassen		555 Euro,
	b) im Berufsvorbereitungsjahr	Vollzeitunterricht Teilzeitunterricht	555 Euro, 319 Euro,
9.	im gemeinsamen Unterricht an allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen bei sonderpädagogischem Förderbedarf		
	a) in den Förderschwerpunkten Lernen, Sprache, Hören sowie emotionale und soziale Entwicklung	Vollzeitunterricht Teilzeitunterricht	859 Euro, 329 Euro,
	b) in den Förderschwerpunkten Sehen sowie körperliche und motorische Entwicklung	Vollzeitunterricht Teilzeitunterricht	1 811 Euro, 691 Euro,
	c) im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung	Vollzeitunterricht Teilzeitunterricht	1 657 Euro, 633 Euro,

10. an regionalen Förderzentren mit den Förderschwerpunkten
- | | |
|---|-------------|
| a) Hören | 560 Euro, |
| b) Sehen | 1 811 Euro, |
| c) körperliche und motorische Entwicklung | 1 811 Euro, |
| d) Lernen | 560 Euro, |
| e) Sprache | 560 Euro, |
| f) emotionale und soziale Entwicklung | 560 Euro, |
| g) geistige Entwicklung | 1 657 Euro. |

(2) Für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf in den Förderschwerpunkten Sprache sowie emotionale und soziale Entwicklung im gemeinsamen Unterricht in den Klassenstufen 1 und 2 bemisst sich der Sachkostenbeitrag abweichend von Absatz 1 Nr. 9 Buchst. a nach Absatz 1 Nr. 1.

(3) Für Schülerinnen und Schüler an Förderschulen, denen der sonderpädagogische Förderbedarf im Lernen am Ende der Klassenstufe 8 aberkannt wird und die nach § 7a Abs. 5 Satz 1 ThürSchulG im Bildungsgang zum Erwerb des Hauptschulabschlusses an der Förderschule verbleiben, bemisst sich der Sachkostenbeitrag nach Absatz 1 Nr. 2.

§ 3 Pauschalerstattung

(1) Die kommunalen Träger der überregionalen Förderzentren und der staatlichen Gymnasien mit Spezialklassen von überregionaler Bedeutung (Spezialschulteil) erhalten nach § 7 Abs. 2 und 3 ThürSchFG zur Erstattung der Kosten des notwendigen Schulaufwands für den laufenden Schulbetrieb eine Pauschale nach § 7 Abs. 3 Satz 1 ThürSchFG. Die Höhe der Pauschale beträgt im Haushaltsjahr 2024 für den Schulträger

- Stadt Erfurt
 - für den laufenden Betrieb des überregionalen Förderzentrums Erfurt Förderschwerpunkt Hören 1 041 000 Euro,
 - für den laufenden Betrieb des Spezialschulteils des Staatlichen Gymnasiums „Albert Schweitzer“ Erfurt 855 000 Euro,
- Stadt Weimar für den laufenden Betrieb des überregionalen Förderzentrums Sehen 699 000 Euro,
- Stadt Gera für den laufenden Betrieb des Spezialschulteils des Gymnasiums Rutheneum 439 000 Euro,
- Ilm-Kreis für den laufenden Betrieb des Spezialschulteils der Goetheschule Ilmenau 250 000 Euro,
- Stadt Jena für den laufenden Betrieb des Spezialschulteils des Carl-Zeiss-Gymnasiums Jena 581 000 Euro.

Der Sachkostenbeitrag nach § 2 Abs. 1 ist in den Pauschalen nach den Sätzen 1 und 2 berücksichtigt.

(2) Das für Schulwesen zuständige Ministerium prüft nach Eintritt der Bestandskraft der Bescheide zur Erstattung der Kosten des notwendigen Schulaufwands für den laufenden Betrieb der überregionalen Förderzentren sowie Spezialschulteile für die Haushaltsjahre 2018 und 2019, ob die Höhe der Pauschalen angemessen ist.

§ 4 Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Verordnung gelten jeweils auch für Personen, die mit der Angabe „divers“ oder ohne eine Angabe des Geschlechts in das Geburtenregister eingetragen sind.

§ 5 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2024 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2024 außer Kraft.

Erfurt, den 12. November 2024

Der Minister für Bildung, Jugend und Sport

Helmut Holter

**Siebzehnte Verordnung
zur Änderung der Thüringer Finanzamts-Zuständigkeitsverordnung
Vom 14. November 2024**

Aufgrund des § 387 Abs. 2 Satz 1 und 2 der Abgabenordnung in der Fassung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866; 2003 I S. 61), zuletzt geändert durch Artikel 8a des Gesetzes vom 19. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 245), und des § 17 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 und 2 des Finanzverwaltungsgesetzes in der Fassung vom 4. April 2006 (BGBl. I S. 846, 1202), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Juni 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 205), jeweils in Verbindung mit § 1 Nr. 3 und 7 der Thüringer Ermächtigungsübertragungsverordnung Finanzverwaltung vom 10. September 2024 (GVBl. S. 639) verordnet das Finanzministerium:

Artikel 1

Die Thüringer Finanzamts-Zuständigkeitsverordnung vom 2. Juli 1998 (GVBl. S. 255), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. Juli 2024 (GVBl. S. 518), wird wie folgt geändert:

1. § 6a wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
- b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Für die Feststellung der Einheitswerte des Grundbesitzes und von Grundsteuerwerten, die Ermittlung der Ersatzwirtschaftswerte sowie die Feststellung der Grundbesitzwerte ist

1. das Finanzamt Gera auch für den Bezirk des Finanzamts Altenburg zuständig, soweit das Gebiet der Ortsteile Cronschwitz, Meilitz, Mildenerfurth, Mosen, Pösneck, Untitz, Veitsberg, Wünschendorf, Zossen und Zschorta der Gemeinde Berga-Wünschendorf umfasst ist, und
2. das Finanzamt Eisenach auch für den Bezirk des Finanzamts Mühlhausen zuständig, soweit das Gebiet des Ortsteils Hallungen der Gemeinde Südeichsfeld umfasst ist.“

2. § 9 erhält folgende Fassung:

„§ 9
Betriebsprüfung und Kassen-Nachschau

(1) Für die Anordnung und Durchführung von allgemeinen Außenprüfungen (Betriebsprüfungen) nach

§ 193 AO und für die Durchführung von Kassen-Nachschau nach § 146b AO ist zuständig:

das Finanzamt	für die Finanzämter
Erfurt	Eisenach Erfurt Gotha Ilmenau
Gera	Altenburg Gera
Jena	Jena Pößneck
Mühlhausen	Mühlhausen Sondershausen
Südthüringen	Südthüringen.

Die Zuständigkeit der Umsatzsteuer-Sonderprüfung für die Durchführung von Kassen-Nachschau bestimmt sich nach § 2.

(2) Für die Feststellung der Zuständigkeit nach dem Absatz 1 ist der Zeitpunkt des Prüfungsbeginns oder Nachschaubeginns maßgebend.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft. Abweichend von Satz 1 tritt Artikel 1 Nr. 1 am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Erfurt, den 14. November 2024

Die Finanzministerin

Heike Taubert

Thüringer Verordnung
über die Berufung, Arbeitsweise und Entschädigung der Mitglieder
des Forschungsbeirats der Nationalparkverwaltung Hainich
(Thüringer Nationalpark Hainich-Forschungsbeiratsverordnung -ThürNPHFBeirVO-)
Vom 30. Oktober 2024

Aufgrund des § 19 Abs. 3 Satz 2 des Thüringer Gesetzes über den Nationalpark Hainich vom 19. Dezember 1997 (GVBl. S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juli 2019 (GVBl. S. 323), verordnet das Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz:

§ 1

Zusammensetzung des Forschungsbeirats,
Berufung der Mitglieder, Amtsdauer

(1) Die Nationalparkverwaltung wird durch einen Forschungsbeirat beraten, der aus folgenden Mitgliedern bestehen soll:

1. einer Vertreterin oder einem Vertreter der Landesanstalt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz,
2. einer Vertreterin oder einem Vertreter des Forstlichen Forschungs- und Kompetenzzentrum der Anstalt öffentlichen Rechts Thüringen Forst und
3. mindestens sechs und höchstens zwölf weiteren fachlich geeigneten Personen, insbesondere von Universitäten, Hochschulen und Forschungseinrichtungen.

Die Mitglieder des Forschungsbeirats sind durch das für Naturschutz und Landschaftspflege zuständige Ministerium auf Vorschlag der Nationalparkverwaltung für fünf Jahre zu berufen; eine erneute Berufung ist zulässig. Aus wichtigem Grund kann ein Mitglied durch das für Naturschutz und Landschaftspflege zuständige Ministerium abberufen werden.

(2) Für jedes Mitglied des Forschungsbeirats nach Absatz 1 Satz 1 ist aus der jeweiligen Einrichtung oder Institution eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu bestellen; Absatz 1 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.

§ 2

Arbeitsweise des Forschungsbeirats,
Geschäftsordnung

(1) Die Beiratsmitglieder wählen aus ihrer Mitte für den Berufungszeitraum eine Sprecherin oder einen Sprecher und deren oder dessen Stellvertretung. Gewählt ist jeweils, wer die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Beiratsmitglieder auf sich vereint. Die Amtszeit der Sprecherin oder des Sprechers beträgt fünf Jahre; eine Wiederwahl ist zulässig. Die Sprecherin oder der Sprecher vertritt den Forschungsbeirat in Absprache mit der Nationalparkleitung nach außen, beruft die Sitzungen ein, legt die jeweilige Tagesordnung fest und leitet die Sitzungen.

(2) Der Forschungsbeirat tagt mindestens einmal im Jahr; er ist unverzüglich einzuberufen, wenn ein Viertel der Beiratsmitglieder dies schriftlich oder elektronisch unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragt.

(3) Der Forschungsbeirat ist beschlussfähig, wenn bei ordnungsgemäßer Ladung mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Der Forschungsbeirat fasst sei-

ne Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die Abstimmung erfolgt offen durch Handzeichen. Auf Verlangen eines Beiratsmitglieds ist schriftlich und geheim abzustimmen.

(4) Mitarbeitende des Sachgebiets Naturschutz und Forschung der Nationalparkverwaltung nehmen an den Beiratssitzungen als Gäste teil. Weitere Mitarbeitende der Nationalparkverwaltung Hainich oder Vertreterinnen oder Vertreter des für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Ministeriums können an den Beiratssitzungen als Gäste teilnehmen.

(5) Die Sitzungen des Forschungsbeirats sind nicht öffentlich. Auf Beschluss der Beiratsmitglieder können im Einvernehmen mit der Leiterin oder dem Leiter der Nationalparkverwaltung Hainich zu einzelnen Tagesordnungspunkten weitere Vertreterinnen oder Vertreter von Behörden, Verbänden sowie sachkundige Personen eingeladen werden.

(6) Kenntnisse über persönliche oder fachliche Sachverhalte, die im Rahmen der Sitzungen des Forschungsbeirats erworben wurden, sind vertraulich. Dies gilt auch für persönliche Auffassungen der Beiratsmitglieder.

(7) Im Falle von Interessenkollisionen gelten die Bestimmungen der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO), insbesondere § 38 ThürKO, entsprechend.

(8) Über jede Sitzung des Forschungsbeirats ist eine Niederschrift anzufertigen, die mindestens

1. das Datum und den Ort der Sitzung,
2. die Anwesenden,
3. die Tagesordnungspunkte und
4. die erfolgten Beschlussfassungen einschließlich der Abstimmungsergebnisse

beinhaltet. Die Niederschrift ist von der Sprecherin oder dem Sprecher des Forschungsbeirats zu unterzeichnen.

(9) Der Forschungsbeirat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 3

Aufgaben und Rechte

(1) Der Forschungsbeirat berät die Nationalparkverwaltung Hainich insbesondere zu folgenden Themen:

1. Weiterentwicklung sowie Evaluierung der Forschungskonzeption und -strategie im Nationalpark,
2. Initiierung von neuen Forschungsprojekten und -kooperationen,
3. Transfer des gesammelten Wissens in die Forst- und Naturschutzpraxis, insbesondere durch Publikation der Forschungsergebnisse sowie durch die Konzipierung und Ausrichtung von Tagungen.

(2) Die Nationalparkverwaltung Hainich unterrichtet den Forschungsbeirat regelmäßig, jedoch mindestens einmal im Kalenderjahr, über die laufenden und im jeweiligen Kalenderjahr abgeschlossenen Forschungsvorhaben.

§ 4
Geschäftsstelle, Entschädigung

(1) Die Nationalparkverwaltung Hainich fungiert als Geschäftsstelle des Forschungsbeirats. In Abstimmung mit der Sprecherin oder dem Sprecher, im Verhinderungsfall mit der jeweiligen Stellvertretung, erstellt sie die Einladungen und die Niederschriften zu den Sitzungen sowie versendet diese in elektronischer Form an die Beiratsmitglieder und an das für Naturschutz und Landschaftspflege zuständige Ministerium.

(2) Die Einladung zur Einberufung der konstituierenden Sitzung des Forschungsbeirats wird von der Geschäftsstelle veranlasst.

(3) Die Einladungen zu den Sitzungen und die Sitzungsunterlagen sind bis spätestens 14 Tage vor dem jeweiligen Sitzungstermin zu versenden.

(4) Die Beiratsmitglieder oder deren Stellvertretungen sowie geladene Personen nach § 2 Abs. 5 Satz 2 erhalten

für ihre Teilnahme an den Sitzungen von der Nationalparkverwaltung Hainich auf Antrag eine Reisekostenerstattung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Thüringer Reisekostengesetzes vom 23. Dezember 2005 (GVBl. S. 446) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 5
Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Verordnung gelten jeweils auch für Personen, die mit der Angabe „divers“ oder ohne eine Angabe des Geschlechts in das Geburtenregister eingetragen sind.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Erfurt, den 30. Oktober 2024

Der Minister für Umwelt,
Energie und Naturschutz

Bernhard Stengele

**Sechste Verordnung
zur Änderung der Thüringer Verordnung
zur Ausführung des Reichssiedlungsgesetzes
Vom 22. November 2024**

Aufgrund des § 4 Abs. 4 des Reichssiedlungsgesetzes vom 11. August 1919 (RGBl. S. 1429), zuletzt geändert durch Artikel 8 Abs. 2 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2355), verordnet die Landesregierung:

Artikel 1

In § 1 der Thüringer Verordnung zur Ausführung des Reichssiedlungsgesetzes vom 13. Mai 1996 (GVBl. S. 84), die zuletzt durch Verordnung vom 6. Dezember 2022 (GVBl. S. 497) geändert worden ist, wird die Angabe „31. Dezember 2024“ durch die Angabe „31. Dezember 2028“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Erfurt, den 22. November 2024

Die Landesregierung

Der Ministerpräsident

Bodo Ramelow

Die Ministerin für Infrastruktur
und Landwirtschaft

Susanna Karawanskij

**Dritte Verordnung
zur Änderung der Thüringer Pflegefachberufe-Weiterbildungsverordnung
Vom 28. November 2024**

Aufgrund des § 7 des Thüringer Gesetzes über die Weiterbildung in den Fachberufen des Gesundheits- und Sozialwesens vom 11. Februar 2003 (GVBl. S. 104), zuletzt geändert durch Artikel 25 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277), verordnet das Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie:

Artikel 1

Die Thüringer Pflegefachberufe-Weiterbildungsverordnung vom 24. Januar 2010 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 69 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift erhält folgende Fassung:

**„Thüringer Verordnung
zur Durchführung der Weiterbildungen in den
Gesundheitsfachberufen
(Thüringer Gesundheitsfachberufe-Weiterbil-
dungsverordnung -ThürGFachbWVO-)“**

2. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„(1) Zur Weiterbildung kann zugelassen werden, wer

1. über eine Erlaubnis zum Führen einer der folgenden Berufsbezeichnungen verfügt:
 - a) „Altenpflegerin“ oder „Altenpfleger“,
 - b) „Krankenschwester“ oder „Krankenpfleger“,
 - c) „Gesundheits- und Krankenpflegerin“ oder „Gesundheits- und Krankenpfleger“,
 - d) „Kinderkrankenschwester“ oder „Kinderkrankenpfleger“,
 - e) „Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin“ oder „Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger“ oder
 - f) „Pflegefachfrau“ oder „Pflegefachmann“ und

2. über Berufserfahrung in dem jeweiligen Beruf von mindestens zwei Jahren innerhalb der letzten fünf Jahre verfügt.

Abweichend von Satz 1 Nr. 2 ist für die Weiterbildung zum Praxisanleiter innerhalb der letzten fünf Jahre eine mindestens einjährige Berufserfahrung im jeweiligen Beruf ausreichend.

(2) Zur Weiterbildung zum Praxisanleiter kann auch zugelassen werden, wer

1. über eine Erlaubnis zum Führen einer der folgenden Berufsbezeichnungen verfügt:
 - a) „Anästhesietechnische Assistentin“ oder „Anästhesietechnischer Assistent“,
 - b) „Diätassistentin“ oder „Diätassistent“,
 - c) „Ergotherapeutin“ oder „Ergotherapeut“,
 - d) „Logopädin“ oder „Logopäde“,
 - e) „Masseurin und medizinische Bademeisterin“ oder „Masseur und medizinischer Bademeister“,

- f) „Medizinische Technologin für Laboratoriumsanalytik“ oder „Medizinischer Technologe für Laboratoriumsanalytik“,
- g) „Medizinische Technologin für Radiologie“ oder „Medizinischer Technologe für Radiologie“,
- h) „Medizinische Technologin für Funktionsdiagnostik“ oder „Medizinischer Technologe für Funktionsdiagnostik“,
- i) „Medizinische Technologin für Veterinärmedizin“ oder „Medizinischer Technologe für Veterinärmedizin“,
- j) „Operationstechnische Assistentin“ oder „Operationstechnischer Assistent“,
- k) „Orthoptistin“ oder „Orthoptist“,
- l) „Physiotherapeutin“ oder „Physiotherapeut“ oder

- m) „Podologin“ oder „Podologe“ und

2. über Berufserfahrung in dem jeweiligen Beruf von mindestens einem Jahr innerhalb der letzten fünf Jahre verfügt.“

b) Nach Absatz 2 wird folgender neue Absatz 3 eingefügt:

„(3) Zur Weiterbildung zum Praxisanleiter kann auch zugelassen werden, wer

1. über eine Erlaubnis zum Führen einer der folgenden Berufsbezeichnungen verfügt:
 - a) „Hebamme“ oder „Entbindungspfleger“ oder
 - b) „Pharmazeutisch-technische Assistentin“ oder „Pharmazeutisch-technischer Assistent“ und
2. über Berufserfahrung in dem jeweiligen Beruf von mindestens zwei Jahren innerhalb der letzten fünf Jahre verfügt.“

c) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden die Absätze 4 und 5.

3. § 2 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Dem Antrag sind beizufügen:

1. Nachweise über
 - a) das Vorliegen der Erlaubnis zum Führen einer Berufsbezeichnung nach § 1 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 oder Abs. 3 bei einem Antrag auf Zulassung zur Weiterbildung zum Praxisanleiter oder
 - b) das Vorliegen der Erlaubnis zum Führen einer Berufsbezeichnung nach § 1 Abs. 1 Satz 1 oder die staatliche Anerkennung nach § 1 Abs. 4 und 5 in amtlich beglaubigter Kopie bei einem Antrag zu einer Weiterbildung nach dem Vierten bis Achten Abschnitt,
2. Nachweise der jeweils geforderten ein- oder zweijährigen Tätigkeit in dem jeweiligen Beruf und
3. ein tabellarischer Lebenslauf mit aktuellem Lichtbild.“

4. In der Einleitung des § 3 Abs. 1 wird die Verweisung „Anlage 5“ durch die Verweisung „den Anlagen 5 oder 6“ ersetzt.
5. In § 4 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „10 v. H.“ durch die Angabe „10 Prozent“ ersetzt.
6. In § 5 Abs. 1 Satz 1 wird der Klammerzusatz „(Anlage 5)“ durch die Worte „nach den Anlagen 5 oder 6“ ersetzt.
7. In § 6 wird die Verweisung „Dritten bis Siebten Abschnitt“ durch die Verweisung „Dritten bis Achten Abschnitt“ ersetzt.
8. § 8 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Das Wort „pflegepädagogische“ wird durch das Wort „berufspädagogische“ ersetzt.
 - b) Nach dem Wort „Pfliegewissenschaft“ wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.
 - c) Nach dem Wort „Pfliegemanagements“ werden die Worte „oder eines sonstigen Gesundheitsfachberufs“ eingefügt.
9. In § 10 Abs. 2 wird die Verweisung „Anlage 5“ durch die Verweisung „den Anlagen 5 oder 6“ ersetzt.
10. § 12 erhält folgende Fassung:

„§ 12

Inhalt, Dauer und Gliederung der Weiterbildung

(1) Die Weiterbildung umfasst mindestens 300 Unterrichtsstunden zu je 45 Minuten theoretischen und praktischen Unterricht, in denen entsprechend den in Anlage 6 aufgeführten Modulen praxis- und teilnehmerorientiert die für die Praxisanleitung erforderlichen theoretischen Kenntnisse und praktischen Fähigkeiten zu vermitteln sind.

(2) Lehrformate, die selbstgesteuertes Lernen oder E-Learning beinhalten, können als pädagogische Hilfsmittel bei der Konzeption des theoretischen und praktischen Unterrichts in einem Umfang bis maximal 10 Prozent berücksichtigt werden. Die Teilnahme an digitalen Lernangeboten nach Satz 1 ist in geeigneter Art und Weise gegenüber der Weiterbildungsstätte nachzuweisen.“

11. In § 21 Abs. 2 wird die Angabe „Pflegegrads V“ durch die Angabe „Pflegegrads 5“ ersetzt.
12. § 29 erhält folgende Fassung:

„§ 29

Übergangsbestimmungen

(1) Eine Weiterbildung zum Praxisanleiter, die vor dem 31. Dezember 2024 begonnen wurde, kann auf der

Grundlage dieser Verordnung in der am 20. Dezember 2024 geltenden Fassung abgeschlossen werden.

(2) Wer über die Erlaubnis zum Führen einer Berufsbezeichnung nach § 1 Abs. 2 und 3 verfügt und die Weiterbildung zum Praxisanleiter auf der Grundlage dieser Verordnung in der am 20. Dezember 2024 geltenden Fassung erfolgreich abgeschlossen hat oder abschließt, kann bei der zuständigen Behörde einen Antrag auf Ausstellung der Urkunde über die Erlaubnis zur Führung der Weiterbildungsbezeichnung nach dem Muster der Anlage 4 stellen.“

13. In § 31 werden die Worte „in männlicher und weiblicher Form“ durch die Worte „für alle Geschlechter“ ersetzt.
14. Die Inhaltsübersicht wird den vorstehenden Änderungen angepasst.
15. Die Anlagen 1 bis 4 erhalten folgende Fassung:

„Anlage 1
(zu § 5 Abs. 4)

.....
Bezeichnung der Weiterbildungsstätte

Bescheinigung

über die Teilnahme an Weiterbildungsveranstaltungen

Name, Vorname

.....

Geburtsdatum

Geburtsort

.....

hat **Modul**

.....

der Anlage nach der Thüringer Gesundheitsfachberufe-Weiterbildungsverordnung erfolgreich absolviert.

Die Weiterbildung wurde nicht über die nach § 4 Abs. 1 oder 2 der Thüringer Gesundheitsfachberufe-Weiterbildungsverordnung zulässigen Fehlstunden hinaus unterbrochen.

Ort, Datum

.....

Stempel

.....
(Unterschrift der Leitung der Weiterbildungsstätte)

.....
Bezeichnung der Weiterbildungsstätte

Bescheinigung
über die Teilnahme an der Weiterbildung

Name, Vorname

.....

Geburtsdatum

Geburtsort

.....

hat regelmäßig und mit Erfolg an den Weiterbildungsveranstaltungen
zum/zur

.....

nach der Thüringer Gesundheitsfachberufe-Weiterbildungsverordnung teilgenommen.

Die Weiterbildung wurde nicht über die nach § 4 Abs. 1 oder 2 der Thüringer Gesundheitsfachberufe-
Weiterbildungsverordnung zulässigen Fehlstunden hinaus unterbrochen.

Ort, Datum

.....

Stempel

.....
(Unterschrift der Leitung der Weiterbildungsstätte)

Anlage 3
(zu § 5 Abs. 6)

.....
Bezeichnung der Weiterbildungsstätte

Weiterbildungszeugnis

Herr/Frau*)

geboren am:

in:

hat am

die Abschlussprüfung

in der Weiterbildung zur/zum

bestanden / nicht bestanden.

Ort, Datum

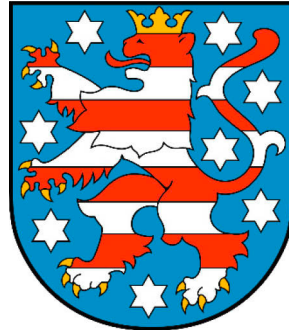
.....

(Siegel)

.....
Vorsitzende/Vorsitzender
der Prüfungskommission

*) Nichtzutreffendes bitte streichen.

Anlage 4
(zu § 6)



Urkunde
über die Erlaubnis zur Führung der Weiterbildungsbezeichnung

Herr/Frau*)

geboren am _____ in _____

erhält aufgrund des Thüringer Gesetzes über die Weiterbildung in den Fachberufen des Gesundheits- und Sozialwesens mit Wirkung vom heutigen Tag die Erlaubnis, die Weiterbildungsbezeichnung

„ “

zu führen.

Ort, Datum

.....

(Siegel)

.....

(Unterschrift)

*) Nichtzutreffendes bitte streichen“

16. Anlage 5 wird wie folgt geändert:

a) Der Kopfteil erhält folgende Fassung:

„Anlage 5
(zu § 3 Abs. 1, § 5 Abs. 1, § 10 Abs. 2, den §§ 15 und 18 Abs. 1,
den §§ 21 und 24 Abs. 1 sowie § 27 Abs.1)“

b) Modul 6d wird aufgehoben.

17. Folgende Anlage 6 wird angefügt:

„Anlage 6
(zu § 3 Abs. 1, § 5 Abs. 1, § 10 Abs. 2, § 12)“

Weiterbildung zum Praxisanleiter

Modulbezeichnung	Themenbereich des Moduls	Anzahl der Unterrichtsstunden
<u>Modul 1</u>	Als praxisanleitende Person ein professionelles Berufsverständnis entwickeln und Lernortkooperationen mitgestalten	(120 Stunden)
Modul 1a	In den Handlungsfeldern der Pflege- und Gesundheitsfachberufe reflektiert lernen und lehren	32 Stunden
Modul 1b	Evidenzbasiert in Versorgungsbeziehungen handeln	34 Stunden
Modul 1c	Voraussetzungen zur Anleitung reflektieren sowie Lernortkooperationen aufbauen und gestalten	42 Stunden
Modul 1d	Qualitätsmanagement prozesshaft gestalten	12 Stunden
<u>Modul 2</u>	Im Tätigkeitsfeld der Praxisanleitung professionell handeln	(90 Stunden)
Modul 2a	Aufgaben und Verantwortung als Praxisanleiter bewusst wahrnehmen	16 Stunden
Modul 2b	Die praktische Ausbildung sowie Anleitungsprozesse steuern, durchführen und evaluieren	50 Stunden
Modul 2c	Prüfen, Beurteilen und Bewerten	24 Stunden
<u>Modul 3</u>	Pädagogische Beziehungen entwickeln und persönliche Weiterentwicklung fördern	(90 Stunden)
Modul 3a	In der Rolle als Praxisanleiter Beziehungen gestalten	36 Stunden
Modul 3b	Handlungskompetenz in der Praxis fördern	30 Stunden
Modul 3c	Mit kultureller Vielfalt professionell umgehen	24 Stunden“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Erfurt, den 28. November 2024

Die Ministerin für Arbeit, Soziales,
Gesundheit, Frauen und Familie

Heike Werner

**Erste Verordnung
zur Änderung der Thüringer Verordnung über die Förderung von
Schwangerschafts- und Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen
Vom 2. Dezember 2024**

Aufgrund des § 9 Abs. 3 des Thüringer Schwangerschaftskonfliktgesetzes vom 16. Dezember 2005 (GVBl. S. 365 -380-), geändert durch Gesetz vom 2. Juli 2016 (GVBl. S. 225), verordnet das Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie nach Anhörung des Landtagsausschusses für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung:

Artikel 1

Die Thüringer Verordnung über die Förderung von Schwangerschafts- und Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen vom 12. November 2019 (GVBl. S. 486), geändert durch Artikel 74 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden nach dem Wort „Kriterien“ ein Semikolon und die Worte „besondere Ereignisse mit Auswirkungen auf das Beratungsgeschehen sind zu berücksichtigen“ eingefügt.
 - b) In Satz 2 werden das Datum „15. Juni 2021“ durch die Angabe „Ablauf des 31. Dezember 2023“ und das Datum „1. Januar 2022“ durch das Datum „1. Januar 2025“ ersetzt.
 2. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Der Überschrift werden die Worte „und Fachaufsicht“ angefügt.
 - b) In Absatz 1 wird nach dem Wort „von“ das Wort „anerkannten“ eingefügt.
 - c) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Zuständige Behörde nach den §§ 5 bis 7 ist das Landesverwaltungsamt. Die Fachaufsicht über die nach Satz 1 bestimmte zuständige Behörde obliegt dem für Schwangerschafts- und Schwangerschaftskonfliktberatung zuständigen Ministerium.“
 3. In § 5 Abs. 2 Satz 2 wird die Jahresangabe „2021“ durch die Jahresangabe „2025“ ersetzt.
 4. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Absatz 1 wird folgender neue Absatz 2 eingefügt:

„(2) Notwendige Personalausgaben sind die Gesamtvergütung einschließlich der Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung und die Beiträge zur
- Berufsgenossenschaft nach den gesetzlichen Vorschriften für
1. Beratungsfachkräfte im Rahmen einer Festanstellung im Regelfall bis zur Höhe der Vergütung der Entgeltgruppe E 10 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder höchstens bis zum Umfang der für die einzelnen Beratungseinrichtungen nach § 2 festgelegten Beratungskapazitäten sowie
 2. Verwaltungsfachkräfte
 - a) im Rahmen einer Festanstellung bis zur Höhe der Vergütung der Entgeltgruppe E 6 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder oder
 - b) auf Honorarbasis
jeweils bis zu einem Umfang von einer Vollbeschäftigteneinheit einer Verwaltungsfachkraft pro drei finanzierten Vollbeschäftigteneinheiten einer Beratungsfachkraft im Rahmen der anerkannten Beratungskapazitäten.

Die Beschäftigten der Beratungsstellen sind im Regelfall finanziell nicht besserzustellen als vergleichbare Landesbedienstete. Eine Tätigkeitsbeschreibung nach Maßgabe der gesetzlichen Aufgaben ist vom Träger der anerkannten Beratungsstelle vorzuhalten.“
 - b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und wie folgt geändert:
 - aa) In der Einleitung wird das Wort „Förderfähige“ durch das Wort „Notwendige“ ersetzt.
 - bb) Nach Nummer 7 wird folgende Nummer 7a eingefügt:

„7a. Hygiene- und Infektionsschutzbedarf,“
 - cc) In Nummer 13 wird das Komma durch das Wort „und“ ersetzt.
 - dd) In Nummer 14 werden das Komma am Ende und das Wort „und“ durch einen Punkt ersetzt.
 - ee) Nummer 15 wird aufgehoben.
 - c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und erhält folgende Fassung:

„(4) Die Abrechnung der notwendigen Sach- und Verwaltungsausgaben erfolgt über eine jährliche Pauschale von bis zu 12 500 Euro pro anerkannter Vollbeschäftigteneinheit einer Beratungsfachkraft.“

5. Dem § 7 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Bei pauschaler Abrechnung nach § 6 Abs. 4 kann der zahlenmäßige Nachweis der Sach- und Verwaltungsausgaben nach Satz 2 Nr. 1 entfallen; Absatz 2 bleibt unberührt.“

6. In § 8 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Fördermaßnahmen“ durch die Worte „Vorgaben nach dieser Verordnung“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Erfurt, 2. Dezember 2024

Die Ministerin für Arbeit, Soziales,
Gesundheit, Frauen und Familie

Heike Werner

Vierzehnte Verordnung zur Änderung der Thüringer eAkten-Verordnung Justiz vom 5. Dezember 2024

Aufgrund des § 298a Abs. 1 Satz 2 der Zivilprozessordnung in der Fassung vom 5. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3202; 2006 I S. 431; 2007 I S. 1781), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 328),

des § 14 Abs. 4 Satz 1 und 2 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586 -2587-), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 15. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 237),

des § 46e Abs. 1 Satz 2 des Arbeitsgerichtsgesetzes in der Fassung vom 2. Juli 1979 (BGBl. I S. 853, 1036), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 24. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 328),

des § 65b Abs. 1 Satz 2 und 3 des Sozialgerichtsgesetzes in der Fassung vom 23. September 1975 (BGBl. I S. 2535), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 24. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 328),

des § 55b Abs. 1 Satz 2 und 3 der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 24. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 328),

des § 52b Abs. 1 Satz 2 und 3 der Finanzgerichtsordnung in der Fassung vom 28. März 2001 (BGBl. I S. 442, 2262; 2002 I S. 679), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 24. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 328),

des § 32 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 1 der Strafprozeßordnung (StPO) in der Fassung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 1 des Gesetzes vom 7. November 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 351),

des § 110a Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 12. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 234),

des § 110a Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 1 des Strafvollzugsgesetzes (StVollzG) vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 581, 2088; 1977 I S. 436), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 234),

jeweils in Verbindung mit § 1 Satz 1 Nr. 5, 12, 21, 24, 40, 42, 43, 48 und 49 und Satz 2 der Thüringer Ermächtigungsübertragungsverordnung Justiz vom 2. Mai 2017 (GVBl. S. 143), geändert durch Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 65), verordnet das Ministerium für Migration, Justiz und Verbraucherschutz:

Artikel 1

Die Anlage der Thüringer eAkten-Verordnung Justiz vom 5. März 2021 (GVBl. S. 101), die zuletzt durch Verordnung vom 1. Oktober 2024 (GVBl. S. 641) geändert worden ist, erhält folgende Fassung:

„Anlage
(zu § 1 Abs. 1 Satz 1 und 3
sowie Abs. 2 Satz 2)

Gericht oder Staatsanwaltschaft	Verfahren	Zeitpunkt der Einführung
I. ordentliche Gerichtsbarkeit		
Thüringer Oberlandesgericht	- alle erstinstanzlichen Verfahren der Zivilsenate mit den Registerzeichen EK, Kap und MK sowie alle diesen Senaten zuzuordnenden Verfahren des Allgemeinen Registers (AR)	28. September 2021
	- alle Verfahren der Zivilsenate mit den Registerzeichen U und W einschließlich der Verfahren über die Prozesskostenhilfe, alle Verfahren in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit mit dem Registerzeichen W sowie alle diesen Senaten zuzuordnenden Verfahren des Allgemeinen Registers (AR)	28. September 2021
	- alle sonstigen Verfahren der Zivilsenate mit dem Registerzeichen VA sowie alle diesen Senaten zuzuordnenden Verfahren des Allgemeinen Registers (AR)	28. September 2021
	- alle erstinstanzlichen Verfahren der Zivilsenate mit den Registerzeichen AktG, Sch und SchH sowie alle diesen Senaten zuzuordnenden Verfahren des Allgemeinen Registers (AR)	6. Juni 2023
	- alle erstinstanzlichen Verfahren der Senate für Vergabesachen mit dem Registerzeichen Verg sowie alle diesen Senaten zuzuordnenden Verfahren des Allgemeinen Registers (AR)	6. Juni 2023
	- alle erstinstanzlichen Verfahren der Senate für Kartellsachen mit dem Registerzeichen Kart sowie alle diesen Senaten zuzuordnenden Verfahren des Allgemeinen Registers (AR)	6. Juni 2023
	- alle Verfahren der Zivilsenate mit dem Registerzeichen UH sowie alle diesen Senaten zuzuordnenden Verfahren des Allgemeinen Registers (AR)	6. Juni 2023
	- alle Verfahren der Senate für Familiensachen mit den Registerzeichen UF, UFH und WF sowie alle diesen Senaten zuzuordnenden Verfahren des Allgemeinen Registers (AR)	6. Juni 2023
	- alle Verfahren der Senate für Baulandsachen und Landwirtschaftssachen mit den Registerzeichen U, UH und W sowie alle diesen Senaten zuzuordnenden Verfahren des Allgemeinen Registers (AR)	6. Juni 2023
	- alle Verfahren der Zivilsenate mit den Registerzeichen UKI, VKI sowie alle diesen zuzuordnenden Verfahren des Allgemeinen Registers (AR)	25. Februar 2025
	- alle Verfahren, in denen die Vorlage elektronisch geführter Akten von der Generalstaatsanwaltschaft des Landes durch elektronische Übermittlung erfolgt	25. Februar 2025
	- alle Verfahren nach §§ 116 und 119a Abs. 5 StVollzG, in denen die Vorlage elektronisch geführter Akten von einem Landgericht des Landes durch elektronische Übermittlung erfolgt	25. Februar 2025

Gericht oder Staatsanwaltschaft	Verfahren	Zeitpunkt der Einführung
Landgericht Erfurt	- alle erstinstanzlichen Verfahren der Zivilkammern und der Kammern für Handelssachen mit den Registerzeichen O und OH sowie alle diesen Kammern zuzuordnenden Verfahren des Allgemeinen Registers (AR)	8. Juni 2022
Landgericht Gera	- alle Verfahren der Zivilkammern und der Kammern für Handelssachen mit den Registerzeichen S, SH und T sowie alle diesen Kammern zuzuordnenden Verfahren des Allgemeinen Registers (AR)	8. Juni 2022
Landgericht Meiningen	- alle erstinstanzlichen Verfahren der Zivilkammern und der Kammern für Handelssachen mit den Registerzeichen O und OH sowie alle diesen Kammern zuzuordnenden Verfahren des Allgemeinen Registers (AR)	23. März 2021
Landgericht Meiningen	- alle Verfahren der Zivilkammern und der Kammern für Handelssachen mit den Registerzeichen S, SH und T sowie alle diesen Kammern zuzuordnenden Verfahren des Allgemeinen Registers (AR)	3. Mai 2023
Landgericht Mühlhausen	- alle erstinstanzlichen Verfahren der Zivilkammern und der Kammern für Handelssachen mit den Registerzeichen O und OH sowie alle diesen Kammern zuzuordnenden Verfahren des Allgemeinen Registers (AR)	16. Juni 2020
Landgericht Mühlhausen	- alle erstinstanzlichen Verfahren der Kammern für Baulandsachen mit den Registerzeichen O und OH sowie alle diesen Kammern zuzuordnenden Verfahren des Allgemeinen Registers (AR)	6. Juni 2023
Landgericht Mühlhausen	- alle Verfahren der Zivilkammern und der Kammern für Handelssachen mit den Registerzeichen S, SH und T sowie alle diesen Kammern zuzuordnenden Verfahren des Allgemeinen Registers (AR)	27. April 2023
Landgericht Mühlhausen	- alle erstinstanzlichen Verfahren der Zivilkammern und der Kammern für Handelssachen mit den Registerzeichen O und OH sowie alle diesen Kammern zuzuordnenden Verfahren des Allgemeinen Registers (AR)	15. März 2022
Landgericht Mühlhausen	- alle Verfahren der Zivilkammern mit den Registerzeichen S, SH und T sowie alle diesen Kammern zuzuordnenden Verfahren des Allgemeinen Registers (AR)	15. März 2022
Landgericht Mühlhausen	- alle Verfahren der Kammern für Handelssachen mit den Registerzeichen S, SH und T sowie alle diesen Kammern zuzuordnenden Verfahren des Allgemeinen Registers (AR)	8. Juni 2022
Amtsgericht Altenburg	- alle Verfahren, in denen die Vorlage elektronisch geführter Akten von einer Staatsanwaltschaft des Landes durch elektronische Übermittlung erfolgt	14. Januar 2025
Amtsgericht Altenburg	- alle Verfahren nach §§ 109 und 119a StVollzG	14. Januar 2025
Amtsgericht Altenburg	- alle Verfahren in Zivilprozesssachen mit den Registerzeichen C und H sowie alle diesen zuzuordnenden Verfahren des Allgemeinen Registers (AR)	20. Februar 2024
Amtsgericht Altenburg	- alle Verfahren in Beratungshilfesachen mit dem Registerzeichen XI sowie alle diesen zuzuordnenden Verfahren des Allgemeinen Registers (AR)	20. Februar 2024
Amtsgericht Altenburg	- alle Verfahren in Vollstreckungssachen mit den Registerzeichen J, K und L sowie alle diesen zuzuordnenden Verfahren des Allgemeinen Registers (AR)	20. Februar 2024

Gericht oder Staatsanwaltschaft	Verfahren	Zeitpunkt der Einführung
Amtsgericht Apolda	- alle Verfahren in Vollstreckungssachen mit den Registerzeichen M sowie alle diesen zuzuordnenden Verfahren des Allgemeinen Registers (AR)	5. November 2024
	- alle Verfahren in Familiensachen mit den Registerzeichen F und FH sowie alle diesen zuzuordnenden Verfahren des Allgemeinen Registers (AR)	5. November 2024
	- alle Verfahren in Betreuungssachen mit den Registerzeichen X, XIV und XVII, alle weiteren diesen Registerzeichen zuzuordnenden Verfahren sowie alle diesen zuzuordnenden Verfahren des Allgemeinen Registers (AR)	5. November 2024
	- alle Verfahren in Nachlasssachen mit den Registerzeichen IV und VI, alle weiteren diesen Registerzeichen zuzuordnenden Verfahren sowie alle diesen zuzuordnenden Verfahren des Allgemeinen Registers (AR)	5. November 2024
	- alle Verfahren in Zivilprozesssachen mit den Registerzeichen C und H sowie alle diesen zuzuordnenden Verfahren des Allgemeinen Registers (AR)	27. Februar 2024
	- alle Verfahren in Beratungshilfesachen mit dem Registerzeichen XI sowie alle diesen zuzuordnenden Verfahren des Allgemeinen Registers (AR)	27. Februar 2024
	- alle Verfahren in Familiensachen mit den Registerzeichen F und FH sowie alle diesen zuzuordnenden Verfahren des Allgemeinen Registers (AR)	14. Mai 2024
	- alle Verfahren in Betreuungssachen mit den Registerzeichen X, XIV und XVII, alle weiteren diesen Registerzeichen zuzuordnenden Verfahren sowie alle diesen zuzuordnenden Verfahren des Allgemeinen Registers (AR)	14. Mai 2024
	- alle Verfahren in Nachlasssachen mit den Registerzeichen IV und VI, alle weiteren diesen Registerzeichen zuzuordnenden Verfahren sowie alle diesen zuzuordnenden Verfahren des Allgemeinen Registers (AR)	14. Mai 2024
	- alle Verfahren in Vollstreckungssachen mit den Registerzeichen J und M sowie alle diesen zuzuordnenden Verfahren des Allgemeinen Registers (AR)	14. Mai 2024
Amtsgericht Arnstadt, einschließlich Zweigstelle Ilmenau	- alle Verfahren in Familiensachen mit den Registerzeichen F und FH sowie alle diesen zuzuordnenden Verfahren des Allgemeinen Registers (AR)	7. November 2023
	- alle Verfahren in Betreuungssachen mit den Registerzeichen X, XIV und XVII, alle weiteren diesen Registerzeichen zuzuordnenden Verfahren sowie alle diesen zuzuordnenden Verfahren des Allgemeinen Registers (AR)	7. November 2023
	- alle Verfahren in Nachlasssachen mit den Registerzeichen IV und VI, alle weiteren diesen Registerzeichen zuzuordnenden Verfahren sowie alle diesen zuzuordnenden Verfahren des Allgemeinen Registers (AR)	7. November 2023
	- alle Verfahren in Zivilprozesssachen mit den Registerzeichen C und H sowie alle diesen zuzuordnenden Verfahren des Allgemeinen Registers (AR)	20. August 2024
	- alle Verfahren in Beratungshilfesachen mit dem Registerzeichen XI sowie alle diesen zuzuordnenden Verfahren des Allgemeinen Registers (AR)	20. August 2024

Gericht oder Staatsanwaltschaft	Verfahren	Zeitpunkt der Einführung
Amtsgericht Bad Salzungen	- alle Verfahren in Vollstreckungssachen mit den Registerzeichen J, K, L und M sowie alle diesen zuzuordnenden Verfahren des Allgemeinen Registers (AR)	20. August 2024
	- alle Verfahren in Zivilprozessssachen mit den Registerzeichen C und H sowie alle diesen zuzuordnenden Verfahren des Allgemeinen Registers (AR)	14. März 2023
	- alle Verfahren in Beratungshilfesachen mit dem Registerzeichen XI sowie alle diesen zuzuordnenden Verfahren des Allgemeinen Registers (AR)	14. März 2023
	- alle Verfahren in Familiensachen mit den Registerzeichen F und FH sowie alle diesen zuzuordnenden Verfahren des Allgemeinen Registers (AR)	16. Mai 2023
	- alle Verfahren in Betreuungssachen mit den Registerzeichen X, XIV und XVII, alle weiteren diesen Registerzeichen zuzuordnenden Verfahren sowie alle diesen zuzuordnenden Verfahren des Allgemeinen Registers (AR)	12. Dezember 2023
	- alle Verfahren in Nachlasssachen mit den Registerzeichen IV und VI, alle weiteren diesen Registerzeichen zuzuordnenden Verfahren sowie alle diesen zuzuordnenden Verfahren des Allgemeinen Registers (AR)	12. Dezember 2023
Amtsgericht Eisenach	- alle Verfahren in Vollstreckungssachen mit den Registerzeichen J und M sowie alle diesen zuzuordnenden Verfahren des Allgemeinen Registers (AR)	12. Dezember 2023
	- alle Verfahren in Zivilprozessssachen mit den Registerzeichen C und H sowie alle diesen zuzuordnenden Verfahren des Allgemeinen Registers (AR)	19. November 2024
	- alle Verfahren in Beratungshilfesachen mit dem Registerzeichen XI sowie alle diesen zuzuordnenden Verfahren des Allgemeinen Registers (AR)	19. November 2024
	- alle Verfahren in Vollstreckungssachen mit den Registerzeichen J, K, L und M sowie alle diesen zuzuordnenden Verfahren des Allgemeinen Registers (AR)	19. November 2024
	- alle Verfahren in Familiensachen mit den Registerzeichen F und FH sowie alle diesen zuzuordnenden Verfahren des Allgemeinen Registers (AR)	21. Januar 2025
	- alle Verfahren in Betreuungssachen mit den Registerzeichen X, XIV und XVII, alle weiteren diesen Registerzeichen zuzuordnenden Verfahren sowie alle diesen zuzuordnenden Verfahren des Allgemeinen Registers (AR)	21. Januar 2025
Amtsgericht Erfurt	- alle Verfahren in Nachlasssachen mit den Registerzeichen IV und VI, alle weiteren diesen Registerzeichen zuzuordnenden Verfahren sowie alle diesen zuzuordnenden Verfahren des Allgemeinen Registers (AR)	21. Januar 2025
	- alle Verfahren in Zivilprozessssachen mit den Registerzeichen C und H sowie alle diesen zuzuordnenden Verfahren des Allgemeinen Registers (AR)	28. März 2023
	- alle Verfahren in Beratungshilfesachen mit dem Registerzeichen XI sowie alle diesen zuzuordnenden Verfahren des Allgemeinen Registers (AR)	28. März 2023
	- alle Verfahren in Landwirtschaftssachen mit dem Registerzeichen Lw sowie alle diesen zuzuordnenden Verfahren des Allgemeinen Registers (AR)	28. März 2023

Gericht oder Staatsanwaltschaft	Verfahren	Zeitpunkt der Einführung
Amtsgericht Gera	- alle Verfahren in Familiensachen mit den Registerzeichen F und FH sowie alle diesen zuzuordnenden Verfahren des Allgemeinen Registers (AR)	31. Mai 2023
	- alle Verfahren in Betreuungssachen mit den Registerzeichen X, XIV und XVII, alle weiteren diesen Registerzeichen zuzuordnenden Verfahren sowie alle diesen zuzuordnenden Verfahren des Allgemeinen Registers (AR)	23. April 2024
	- alle Verfahren in Nachlasssachen mit den Registerzeichen IV und VI, alle weiteren diesen Registerzeichen zuzuordnenden Verfahren sowie alle diesen zuzuordnenden Verfahren des Allgemeinen Registers (AR)	23. April 2024
	- alle Verfahren in Vollstreckungssachen mit den Registerzeichen J, K, L und M sowie alle diesen zuzuordnenden Verfahren des Allgemeinen Registers (AR)	23. April 2024
	- alle Verfahren in Insolvenzsachen mit den Registerzeichen IE, IK und IN sowie alle diesen zuzuordnenden Verfahren des Allgemeinen Registers (AR)	23. April 2024
	- alle Verfahren in Zivilprozesssachen mit den Registerzeichen C und H sowie alle diesen zuzuordnenden Verfahren des Allgemeinen Registers (AR)	30. April 2024
	- alle Verfahren in Beratungshilfesachen mit dem Registerzeichen XI sowie alle diesen zuzuordnenden Verfahren des Allgemeinen Registers (AR)	30. April 2024
	- alle Verfahren in Landwirtschaftssachen mit dem Registerzeichen Lw sowie alle diesen zuzuordnenden Verfahren des Allgemeinen Registers (AR)	30. April 2024
	- alle Verfahren in Vollstreckungssachen mit den Registerzeichen J, K, L und M sowie alle diesen zuzuordnenden Verfahren des Allgemeinen Registers (AR)	30. April 2024
	- alle Verfahren in Insolvenzsachen mit den Registerzeichen IE, IK, IN, RES und SAN sowie alle diesen zuzuordnenden Verfahren des Allgemeinen Registers (AR)	30. April 2024
	- alle Verfahren in Familiensachen mit den Registerzeichen F und FH sowie alle diesen zuzuordnenden Verfahren des Allgemeinen Registers (AR)	10. Dezember 2024
	- alle Verfahren in Betreuungssachen mit den Registerzeichen X, XIV und XVII, alle weiteren diesen Registerzeichen zuzuordnenden Verfahren sowie alle diesen zuzuordnenden Verfahren des Allgemeinen Registers (AR)	10. Dezember 2024
	- alle Verfahren in Nachlasssachen mit den Registerzeichen IV und VI, alle weiteren diesen Registerzeichen zuzuordnenden Verfahren sowie alle diesen zuzuordnenden Verfahren des Allgemeinen Registers (AR)	10. Dezember 2024
	Amtsgericht Gotha	- alle Verfahren in Zivilprozesssachen mit den Registerzeichen C und H sowie alle diesen zuzuordnenden Verfahren des Allgemeinen Registers (AR)
- alle Verfahren in Beratungshilfesachen mit dem Registerzeichen XI sowie alle diesen zuzuordnenden Verfahren des Allgemeinen Registers (AR)		5. September 2023
- alle Verfahren in Vollstreckungssachen mit den Registerzeichen J, K und L sowie alle diesen zuzuordnenden Verfahren des Allgemeinen Registers (AR)		5. September 2023

Gericht oder Staatsanwaltschaft	Verfahren	Zeitpunkt der Einführung
Amtsgericht Greiz	- alle Verfahren in Vollstreckungssachen mit den Registerzeichen M sowie alle diesen zuzuordnenden Verfahren des Allgemeinen Registers (AR)	22. Oktober 2024
	- alle Verfahren in Familiensachen mit den Registerzeichen F und FH sowie alle diesen zuzuordnenden Verfahren des Allgemeinen Registers (AR)	22. Oktober 2024
	- alle Verfahren in Betreuungssachen mit den Registerzeichen X, XIV und XVII, alle weiteren diesen Registerzeichen zuzuordnenden Verfahren sowie alle diesen zuzuordnenden Verfahren des Allgemeinen Registers (AR)	22. Oktober 2024
	- alle Verfahren in Nachlasssachen mit den Registerzeichen IV und VI, alle weiteren diesen Registerzeichen zuzuordnenden Verfahren sowie alle diesen zuzuordnenden Verfahren des Allgemeinen Registers (AR)	22. Oktober 2024
	- alle Verfahren in Zivilprozesssachen mit den Registerzeichen C und H sowie alle diesen zuzuordnenden Verfahren des Allgemeinen Registers (AR)	20. Februar 2024
	- alle Verfahren in Beratungshilfesachen mit dem Registerzeichen XI sowie alle diesen zuzuordnenden Verfahren des Allgemeinen Registers (AR)	20. Februar 2024
	- alle Verfahren in Familiensachen mit den Registerzeichen F und FH sowie alle diesen zuzuordnenden Verfahren des Allgemeinen Registers (AR)	27. August 2024
	- alle Verfahren in Betreuungssachen mit den Registerzeichen X, XIV und XVII, alle weiteren diesen Registerzeichen zuzuordnenden Verfahren sowie alle diesen zuzuordnenden Verfahren des Allgemeinen Registers (AR)	27. August 2024
	- alle Verfahren in Nachlasssachen mit den Registerzeichen IV und VI, alle weiteren diesen Registerzeichen zuzuordnenden Verfahren sowie alle diesen zuzuordnenden Verfahren des Allgemeinen Registers (AR)	27. August 2024
	- alle Verfahren in Vollstreckungssachen mit den Registerzeichen J und M sowie alle diesen zuzuordnenden Verfahren des Allgemeinen Registers (AR)	27. August 2024
Amtsgericht Heilbad Heiligenstadt	- alle Verfahren in Familiensachen mit den Registerzeichen F und FH sowie alle diesen zuzuordnenden Verfahren des Allgemeinen Registers (AR)	14. November 2023
	- alle Verfahren in Betreuungssachen mit den Registerzeichen X, XIV und XVII, alle weiteren diesen Registerzeichen zuzuordnenden Verfahren sowie alle diesen zuzuordnenden Verfahren des Allgemeinen Registers (AR)	14. November 2023
	- alle Verfahren in Nachlasssachen mit den Registerzeichen IV und VI, alle weiteren diesen Registerzeichen zuzuordnenden Verfahren sowie alle diesen zuzuordnenden Verfahren des Allgemeinen Registers (AR)	14. November 2023
	- alle Verfahren in Zivilprozesssachen mit den Registerzeichen C und H sowie alle diesen zuzuordnenden Verfahren des Allgemeinen Registers (AR)	6. Februar 2024
	- alle Verfahren in Beratungshilfesachen mit dem Registerzeichen XI sowie alle diesen zuzuordnenden Verfahren des Allgemeinen Registers (AR)	6. Februar 2024

Gericht oder Staatsanwaltschaft	Verfahren	Zeitpunkt der Einführung
Amtsgericht Hildburghausen	- alle Verfahren in Vollstreckungssachen mit den Registerzeichen J und M, ausgenommen Anträge auf Erlass eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses, sowie alle diesen zuzuordnenden Verfahren des Allgemeinen Registers (AR)	6. Februar 2024
	- alle in Vollstreckungssachen mit dem Registerzeichen M zu registrierenden Anträge auf Erlass eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses sowie alle diesen zuzuordnenden Verfahren des Allgemeinen Registers (AR)	5. November 2024
	- alle Verfahren in Ermittlungsrichter- und Strafsachen, in denen die Vorlage elektronisch geführter Akten von einer Staatsanwaltschaft des Landes durch elektronische Übermittlung erfolgt	5. November 2024
	- alle Verfahren in Zivilprozesssachen mit den Registerzeichen C und H sowie alle diesen zuzuordnenden Verfahren des Allgemeinen Registers (AR)	19. März 2024
	- alle Verfahren in Beratungshilfesachen mit dem Registerzeichen XI sowie alle diesen zuzuordnenden Verfahren des Allgemeinen Registers (AR)	19. März 2024
	- alle Verfahren in Familiensachen mit den Registerzeichen F und FH sowie alle diesen zuzuordnenden Verfahren des Allgemeinen Registers (AR)	11. Juni 2024
	- alle Verfahren in Betreuungssachen mit den Registerzeichen X, XIV und XVII, alle weiteren diesen Registerzeichen zuzuordnenden Verfahren sowie alle diesen zuzuordnenden Verfahren des Allgemeinen Registers (AR)	11. Juni 2024
	- alle Verfahren in Nachlasssachen mit den Registerzeichen IV und VI, alle weiteren diesen Registerzeichen zuzuordnenden Verfahren sowie alle diesen zuzuordnenden Verfahren des Allgemeinen Registers (AR)	11. Juni 2024
	- alle Verfahren in Vollstreckungssachen mit den Registerzeichen J und M sowie alle diesen zuzuordnenden Verfahren des Allgemeinen Registers (AR)	11. Juni 2024
	Amtsgericht Jena	- alle Verfahren in Familiensachen mit den Registerzeichen F und FH sowie alle diesen zuzuordnenden Verfahren des Allgemeinen Registers (AR)
- alle Verfahren in Betreuungssachen mit den Registerzeichen X, XIV und XVII, alle weiteren diesen Registerzeichen zuzuordnenden Verfahren sowie alle diesen zuzuordnenden Verfahren des Allgemeinen Registers (AR)		2. November 2023
- alle Verfahren in Nachlasssachen mit den Registerzeichen IV und VI, alle weiteren diesen Registerzeichen zuzuordnenden Verfahren sowie alle diesen zuzuordnenden Verfahren des Allgemeinen Registers (AR)		2. November 2023
- alle Verfahren in Zivilprozesssachen mit den Registerzeichen C und H sowie alle diesen zuzuordnenden Verfahren des Allgemeinen Registers (AR)		18. Juni 2024
- alle Verfahren in Beratungshilfesachen mit dem Registerzeichen XI sowie alle diesen zuzuordnenden Verfahren des Allgemeinen Registers (AR)		18. Juni 2024
- alle Verfahren in Vollstreckungssachen mit den Registerzeichen J, K, L und M sowie alle diesen zuzuordnenden Verfahren des Allgemeinen Registers (AR)		18. Juni 2024

Gericht oder Staatsanwaltschaft	Verfahren	Zeitpunkt der Einführung	
Amtsgericht Meiningen	- alle Verfahren in Zivilprozesssachen mit den Registerzeichen C und H sowie alle diesen zuzuordnenden Verfahren des Allgemeinen Registers (AR)	26. September 2023	
	- alle Verfahren in Beratungshilfesachen mit dem Registerzeichen XI sowie alle diesen zuzuordnenden Verfahren des Allgemeinen Registers (AR)	26. September 2023	
	- alle Verfahren in Landwirtschaftssachen mit dem Registerzeichen Lw sowie alle diesen zuzuordnenden Verfahren des Allgemeinen Registers (AR)	26. September 2023	
	- alle Verfahren in Vollstreckungssachen mit den Registerzeichen J, K und L sowie alle diesen zuzuordnenden Verfahren des Allgemeinen Registers (AR)	26. September 2023	
	- alle Verfahren in Vollstreckungssachen des Zentralen Vollstreckungsgerichts mit dem Registerzeichen MZ sowie alle diesen zuzuordnenden Verfahren des Allgemeinen Registers (AR)	26. September 2023	
	- alle Verfahren in Insolvenzsachen mit den Registerzeichen IE, IK und IN sowie alle diesen zuzuordnenden Verfahren des Allgemeinen Registers (AR)	26. September 2023	
	- alle Verfahren in Familiensachen mit den Registerzeichen F und FH sowie alle diesen zuzuordnenden Verfahren des Allgemeinen Registers (AR)	24. September 2024	
	- alle Verfahren in Betreuungssachen mit den Registerzeichen X, XIV und XVII, alle weiteren diesen Registerzeichen zuzuordnenden Verfahren sowie alle diesen zuzuordnenden Verfahren des Allgemeinen Registers (AR)	24. September 2024	
	- alle Verfahren in Nachlasssachen mit den Registerzeichen IV und VI, alle weiteren diesen Registerzeichen zuzuordnenden Verfahren sowie alle diesen zuzuordnenden Verfahren des Allgemeinen Registers (AR)	24. September 2024	
	- alle Verfahren in Vollstreckungssachen mit dem Registerzeichen M sowie alle diesen zuzuordnenden Verfahren des Allgemeinen Registers (AR)	24. September 2024	
	Amtsgericht Mühlhausen	- alle Verfahren in Zivilprozesssachen mit den Registerzeichen C und H sowie alle diesen zuzuordnenden Verfahren des Allgemeinen Registers (AR)	21. März 2023
		- alle Verfahren in Beratungshilfesachen mit dem Registerzeichen XI sowie alle diesen zuzuordnenden Verfahren des Allgemeinen Registers (AR)	21. März 2023
		- alle Verfahren in Landwirtschaftssachen mit dem Registerzeichen Lw sowie alle diesen zuzuordnenden Verfahren des Allgemeinen Registers (AR)	21. März 2023
		- alle Verfahren in Familiensachen mit den Registerzeichen F und FH sowie alle diesen zuzuordnenden Verfahren des Allgemeinen Registers (AR)	23. Mai 2023
- alle Verfahren in Betreuungssachen mit den Registerzeichen X, XIV und XVII, alle weiteren diesen Registerzeichen zuzuordnenden Verfahren sowie alle diesen zuzuordnenden Verfahren des Allgemeinen Registers (AR)		23. April 2024	
- alle Verfahren in Nachlasssachen mit den Registerzeichen IV und VI, alle weiteren diesen Registerzeichen zuzuordnenden Verfahren sowie alle diesen zuzuordnenden Verfahren des Allgemeinen Registers (AR)		23. April 2024	

Gericht oder Staatsanwaltschaft	Verfahren	Zeitpunkt der Einführung	
Amtsgericht Nordhausen	- alle Verfahren in Vollstreckungssachen mit den Registerzeichen J, K, L und M sowie alle diesen zuzuordnenden Verfahren des Allgemeinen Registers (AR)	23. April 2024	
	- alle Verfahren in Insolvenzssachen mit den Registerzeichen IE, IK und IN sowie alle diesen zuzuordnenden Verfahren des Allgemeinen Registers (AR)	23. April 2024	
	- alle Verfahren in Ermittlungsrichter- und Strafsachen, in denen die Vorlage elektronisch geführter Akten von einer Staatsanwaltschaft des Landes durch elektronische Übermittlung erfolgt	12. November 2024	
	- alle Verfahren in Zivilprozessssachen mit den Registerzeichen C und H sowie alle diesen zuzuordnenden Verfahren des Allgemeinen Registers (AR)	30. Januar 2024	
	- alle Verfahren in Beratungshilfesachen mit dem Registerzeichen XI sowie alle diesen zuzuordnenden Verfahren des Allgemeinen Registers (AR)	30. Januar 2024	
	- alle Verfahren in Vollstreckungssachen mit den Registerzeichen J, K und L sowie alle diesen zuzuordnenden Verfahren des Allgemeinen Registers (AR)	30. Januar 2024	
	- alle Verfahren in Familiensachen mit den Registerzeichen F und FH sowie alle diesen zuzuordnenden Verfahren des Allgemeinen Registers (AR)	22. Mai 2024	
	- alle Verfahren in Betreuungssachen mit den Registerzeichen X, XIV und XVII, alle weiteren diesen Registerzeichen zuzuordnenden Verfahren sowie alle diesen zuzuordnenden Verfahren des Allgemeinen Registers (AR)	22. Mai 2024	
	- alle Verfahren in Nachlasssachen mit den Registerzeichen IV und VI, alle weiteren diesen Registerzeichen zuzuordnenden Verfahren sowie alle diesen zuzuordnenden Verfahren des Allgemeinen Registers (AR)	22. Mai 2024	
	- alle Verfahren in Vollstreckungssachen mit dem Registerzeichen M sowie alle diesen zuzuordnenden Verfahren des Allgemeinen Registers (AR)	22. Mai 2024	
	- alle Verfahren in Ermittlungsrichter- und Strafsachen, in denen die Vorlage elektronisch geführter Akten von einer Staatsanwaltschaft des Landes durch elektronische Übermittlung erfolgt	3. Dezember 2024	
	Amtsgericht Pößneck, einschließlich Zweigstelle Bad Lobenstein	- alle Verfahren in Zivilprozessssachen mit den Registerzeichen C und H sowie alle diesen zuzuordnenden Verfahren des Allgemeinen Registers (AR)	5. November 2024
		- alle Verfahren in Beratungshilfesachen mit dem Registerzeichen XI sowie alle diesen zuzuordnenden Verfahren des Allgemeinen Registers (AR)	5. November 2024
		- alle Verfahren in Vollstreckungssachen mit den Registerzeichen M sowie alle diesen zuzuordnenden Verfahren des Allgemeinen Registers (AR)	5. November 2024
- alle Verfahren in Familiensachen mit den Registerzeichen F und FH sowie alle diesen zuzuordnenden Verfahren des Allgemeinen Registers (AR)		12. November 2024	
- alle Verfahren in Betreuungssachen mit den Registerzeichen X, XIV und XVII, alle weiteren diesen Registerzeichen zuzuordnenden Verfahren sowie alle diesen zuzuordnenden Verfahren des Allgemeinen Registers (AR)		12. November 2024	

Gericht oder Staatsanwaltschaft	Verfahren	Zeitpunkt der Einführung
Amtsgericht Rudolstadt	- alle Verfahren in Nachlasssachen mit den Registerzeichen IV und VI, alle weiteren diesen Registerzeichen zuzuordnenden Verfahren sowie alle diesen zuzuordnenden Verfahren des Allgemeinen Registers (AR)	12. November 2024
	- alle Verfahren in Zivilprozesssachen mit den Registerzeichen C und H sowie alle diesen zuzuordnenden Verfahren des Allgemeinen Registers (AR)	29. August 2023
	- alle Verfahren in Beratungshilfesachen mit dem Registerzeichen XI sowie alle diesen zuzuordnenden Verfahren des Allgemeinen Registers (AR)	29. August 2023
	- alle Verfahren in Vollstreckungssachen mit den Registerzeichen J, K und L sowie alle diesen zuzuordnenden Verfahren des Allgemeinen Registers (AR)	29. August 2023
	- alle Verfahren in Familiensachen mit den Registerzeichen F und FH sowie alle diesen zuzuordnenden Verfahren des Allgemeinen Registers (AR)	7. Mai 2024
	- alle Verfahren in Betreuungssachen mit den Registerzeichen X, XIV und XVII, alle weiteren diesen Registerzeichen zuzuordnenden Verfahren sowie alle diesen zuzuordnenden Verfahren des Allgemeinen Registers (AR)	7. Mai 2024
	- alle Verfahren in Nachlasssachen mit den Registerzeichen IV und VI, alle weiteren diesen Registerzeichen zuzuordnenden Verfahren sowie alle diesen zuzuordnenden Verfahren des Allgemeinen Registers (AR)	7. Mai 2024
Amtsgericht Sömmerda	- alle Verfahren in Vollstreckungssachen mit dem Registerzeichen M sowie alle diesen zuzuordnenden Verfahren des Allgemeinen Registers (AR)	7. Mai 2024
	- alle Verfahren in Zivilprozesssachen mit den Registerzeichen C und H sowie alle diesen zuzuordnenden Verfahren des Allgemeinen Registers (AR)	27. Februar 2024
	- alle Verfahren in Beratungshilfesachen mit dem Registerzeichen XI sowie alle diesen zuzuordnenden Verfahren des Allgemeinen Registers (AR)	27. Februar 2024
	- alle Verfahren in Familiensachen mit den Registerzeichen F und FH sowie alle diesen zuzuordnenden Verfahren des Allgemeinen Registers (AR)	14. Mai 2024
	- alle Verfahren in Betreuungssachen mit den Registerzeichen X, XIV und XVII, alle weiteren diesen Registerzeichen zuzuordnenden Verfahren sowie alle diesen zuzuordnenden Verfahren des Allgemeinen Registers (AR)	14. Mai 2024
	- alle Verfahren in Nachlasssachen mit den Registerzeichen IV und VI, alle weiteren diesen Registerzeichen zuzuordnenden Verfahren sowie alle diesen zuzuordnenden Verfahren des Allgemeinen Registers (AR)	14. Mai 2024
	- alle Verfahren in Vollstreckungssachen mit den Registerzeichen J und M sowie alle diesen zuzuordnenden Verfahren des Allgemeinen Registers (AR)	14. Mai 2024
Amtsgericht Sondershausen	- alle Verfahren in Zivilprozesssachen mit den Registerzeichen C und H sowie alle diesen zuzuordnenden Verfahren des Allgemeinen Registers (AR)	19. September 2023
	- alle Verfahren in Beratungshilfesachen mit dem Registerzeichen XI sowie alle diesen zuzuordnenden Verfahren des Allgemeinen Registers (AR)	19. September 2023

Gericht oder Staatsanwaltschaft	Verfahren	Zeitpunkt der Einführung
Amtsgericht Sonneberg	- alle Verfahren in Vollstreckungssachen mit dem Registerzeichen J sowie alle diesen zuzuordnenden Verfahren des Allgemeinen Registers (AR)	19. September 2023
	- alle Verfahren in Familiensachen mit den Registerzeichen F und FH sowie alle diesen zuzuordnenden Verfahren des Allgemeinen Registers (AR)	28. Mai 2024
	- alle Verfahren in Betreuungssachen mit den Registerzeichen X, XIV und XVII, alle weiteren diesen Registerzeichen zuzuordnenden Verfahren sowie alle diesen zuzuordnenden Verfahren des Allgemeinen Registers (AR)	28. Mai 2024
	- alle Verfahren in Nachlasssachen mit den Registerzeichen IV und VI, alle weiteren diesen Registerzeichen zuzuordnenden Verfahren sowie alle diesen zuzuordnenden Verfahren des Allgemeinen Registers (AR)	28. Mai 2024
	- alle Verfahren in Vollstreckungssachen mit dem Registerzeichen M sowie alle diesen zuzuordnenden Verfahren des Allgemeinen Registers (AR)	28. Mai 2024
	- alle Verfahren in Ermittlungsrichter- und Strafsachen, in denen die Vorlage elektronisch geführter Akten von einer Staatsanwaltschaft des Landes durch elektronische Übermittlung erfolgt	3. Dezember 2024
	- alle Verfahren in Zivilprozesssachen mit den Registerzeichen C und H sowie alle diesen zuzuordnenden Verfahren des Allgemeinen Registers (AR)	12. März 2024
	- alle Verfahren in Beratungshilfesachen mit dem Registerzeichen XI sowie alle diesen zuzuordnenden Verfahren des Allgemeinen Registers (AR)	12. März 2024
	- alle Verfahren in Vollstreckungssachen mit den Registerzeichen J, K und L sowie alle diesen zuzuordnenden Verfahren des Allgemeinen Registers (AR)	12. März 2024
	- alle Verfahren in Familiensachen mit den Registerzeichen F und FH sowie alle diesen zuzuordnenden Verfahren des Allgemeinen Registers (AR)	4. Juni 2024
Amtsgericht Stadtroda	- alle Verfahren in Betreuungssachen mit den Registerzeichen X, XIV und XVII, alle weiteren diesen Registerzeichen zuzuordnenden Verfahren sowie alle diesen zuzuordnenden Verfahren des Allgemeinen Registers (AR)	4. Juni 2024
	- alle Verfahren in Nachlasssachen mit den Registerzeichen IV und VI, alle weiteren diesen Registerzeichen zuzuordnenden Verfahren sowie alle diesen zuzuordnenden Verfahren des Allgemeinen Registers (AR)	4. Juni 2024
	- alle Verfahren in Vollstreckungssachen mit dem Registerzeichen M sowie alle diesen zuzuordnenden Verfahren des Allgemeinen Registers (AR)	4. Juni 2024
	- alle Verfahren in Zivilprozesssachen mit den Registerzeichen C und H sowie alle diesen zuzuordnenden Verfahren des Allgemeinen Registers (AR)	7. März 2023
	- alle Verfahren in Beratungshilfesachen mit dem Registerzeichen XI sowie alle diesen zuzuordnenden Verfahren des Allgemeinen Registers (AR)	7. März 2023
	- alle Verfahren in Familiensachen mit den Registerzeichen F und FH sowie alle diesen zuzuordnenden Verfahren des Allgemeinen Registers (AR)	9. Mai 2023

Gericht oder Staatsanwaltschaft	Verfahren	Zeitpunkt der Einführung
Amtsgericht Suhl	- alle Verfahren in Betreuungssachen mit den Registerzeichen X, XIV und XVII, alle weiteren diesen Registerzeichen zuzuordnenden Verfahren sowie alle diesen zuzuordnenden Verfahren des Allgemeinen Registers (AR)	3. September 2024
	- alle Verfahren in Nachlasssachen mit den Registerzeichen IV und VI, alle weiteren diesen Registerzeichen zuzuordnenden Verfahren sowie alle diesen zuzuordnenden Verfahren des Allgemeinen Registers (AR)	3. September 2024
	- alle Verfahren in Vollstreckungssachen mit den Registerzeichen J und M sowie alle diesen zuzuordnenden Verfahren des Allgemeinen Registers (AR)	3. September 2024
	- alle Verfahren in Zivilprozesssachen mit den Registerzeichen C und H sowie alle diesen zuzuordnenden Verfahren des Allgemeinen Registers (AR)	26. November 2024
	- alle Verfahren in Beratungshilfesachen mit dem Registerzeichen XI sowie alle diesen zuzuordnenden Verfahren des Allgemeinen Registers (AR)	26. November 2024
	- alle Verfahren in Vollstreckungssachen mit den Registerzeichen J, K, L und M sowie alle diesen zuzuordnenden Verfahren des Allgemeinen Registers (AR)	26. November 2024
	- alle Verfahren in Familiensachen mit den Registerzeichen F und FH sowie alle diesen zuzuordnenden Verfahren des Allgemeinen Registers (AR)	28. Januar 2025
	- alle Verfahren in Betreuungssachen mit den Registerzeichen X, XIV und XVII, alle weiteren diesen Registerzeichen zuzuordnenden Verfahren sowie alle diesen zuzuordnenden Verfahren des Allgemeinen Registers (AR)	28. Januar 2025
	- alle Verfahren in Nachlasssachen mit den Registerzeichen IV und VI, alle weiteren diesen Registerzeichen zuzuordnenden Verfahren sowie alle diesen zuzuordnenden Verfahren des Allgemeinen Registers (AR)	28. Januar 2025
	Amtsgericht Weimar	- alle Verfahren in Zivilprozesssachen mit den Registerzeichen C und H sowie alle diesen zuzuordnenden Verfahren des Allgemeinen Registers (AR)
- alle Verfahren in Beratungshilfesachen mit dem Registerzeichen XI sowie alle diesen zuzuordnenden Verfahren des Allgemeinen Registers (AR)		5. März 2024
- alle Verfahren in Vollstreckungssachen mit den Registerzeichen J, K, L und M, ausgenommen Anträge auf Erlass eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses, sowie alle diesen zuzuordnenden Verfahren des Allgemeinen Registers (AR)		5. März 2024
- alle in Vollstreckungssachen mit dem Registerzeichen M zu registrierenden Anträge auf Erlass eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses sowie alle diesen zuzuordnenden Verfahren des Allgemeinen Registers (AR)		22. Mai 2024
- alle Verfahren in Familiensachen mit den Registerzeichen F und FH sowie alle diesen zuzuordnenden Verfahren des Allgemeinen Registers (AR)		22. Mai 2024

Gericht oder Staatsanwaltschaft	Verfahren	Zeitpunkt der Einführung
	- alle Verfahren in Betreuungssachen mit den Registerzeichen X, XIV und XVII, alle weiteren diesen Registerzeichen zuzuordnenden Verfahren sowie alle diesen zuzuordnenden Verfahren des Allgemeinen Registers (AR)	22. Mai 2024
	- alle Verfahren in Nachlasssachen mit den Registerzeichen IV und VI, alle weiteren diesen Registerzeichen zuzuordnenden Verfahren sowie alle diesen zuzuordnenden Verfahren des Allgemeinen Registers (AR)	22. Mai 2024
II. Verwaltungsgerichtsbarkeit		
Thüringer Oberverwaltungsgericht	- alle Verfahren	21. Juni 2022
Verwaltungsgericht Gera	- alle Verfahren	22. September 2022
Verwaltungsgericht Meiningen	- alle Verfahren	24. Januar 2023
Verwaltungsgericht Weimar	- alle Verfahren	2. November 2021
III. Sozialgerichtsbarkeit		
Thüringer Landessozialgericht	- alle Verfahren	28. November 2023
Sozialgericht Altenburg	- alle Verfahren	5. März 2024
Sozialgericht Gotha	- alle Verfahren	7. Februar 2023
Sozialgericht Meiningen	- alle Verfahren	12. September 2023
Sozialgericht Nordhausen	- alle Verfahren	28. Mai 2024
IV. Finanzgerichtsbarkeit		
Thüringer Finanzgericht	- alle Verfahren	5. Dezember 2023
V. Arbeitsgerichtsbarkeit		
Thüringer Landesarbeitsgericht	- alle Verfahren	23. April 2024
Arbeitsgericht Erfurt	- alle Verfahren, ausgenommen arbeitsgerichtliche Mahnverfahren	6. Februar 2024
Arbeitsgericht Gera	- alle Verfahren, ausgenommen arbeitsgerichtliche Mahnverfahren	22. Mai 2024
Arbeitsgericht Nordhausen	- alle Verfahren, ausgenommen arbeitsgerichtliche Mahnverfahren	21. November 2023
Arbeitsgericht Suhl	- alle Verfahren, ausgenommen arbeitsgerichtliche Mahnverfahren	18. Juni 2024
VI. Staatsanwaltschaften		
Thüringer Generalstaatsanwaltschaft	- alle Verfahren, in denen die Vorlage elektronisch geführter Akten von einer Staatsanwaltschaft des Landes durch elektronische Übermittlung erfolgt	25. Februar 2025
Staatsanwaltschaft Mühlhausen	- alle Verfahren, in denen die erstmalige Vorlage elektronisch geführter Ermittlungsvorgänge nach § 163 Abs. 2 Satz 1 StPO von der Polizei des Landes durch elektronische Übermittlung erfolgt	29. Oktober 2024 ⁴

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 13. Januar 2025 in Kraft.

Erfurt, den 5. Dezember 2024

Die Ministerin für Migration,
Justiz und Verbraucherschutz

D. Denstädt

**Erste Verordnung
zur Änderung der Thüringer Verordnung zur Beurteilung von Richterinnen
und Richtern sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälten einschließlich
richterlicher und staatsanwaltschaftlicher Anforderungsprofile
Vom 4. Dezember 2024**

Aufgrund des § 7 Abs. 6 Satz 1 des Thüringer Richter- und Staatsanwältegesetzes vom 14. Dezember 2018 (GVBl. S. 677), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 265) und durch Artikel 43 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277), verordnet das Ministerium für Migration, Justiz und Verbraucherschutz:

Artikel 1

Die Thüringer Verordnung zur Beurteilung von Richterinnen und Richtern sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälten einschließlich richterlicher und staatsanwaltschaftlicher Anforderungsprofile vom 7. April 2022 (GVBl. S. 210) wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 1 Satz 4 wird das Wort „gleichen“ durch das Wort „einheitlichen“ ersetzt.
2. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 7 wird die Verweisung „Buchstabe a“) durch die Verweisung „Buchstabe a“ ersetzt.
 - bb) Satz 8 wird wie folgt geändert:
 - aaa) Die Einleitung erhält folgende Fassung:

„Gesamturteile sind.“
 - bbb) In den Nummern 2 und 3 werden jeweils die Worte „der Bewertungsstufe“ durch die Worte „dem Gesamturteil“ ersetzt.
 - cc) Nach Satz 8 wird folgender Satz eingefügt:

„Die dem jeweiligen Gesamturteil zugeordnete Nummerierung der Aufzählung in Satz 8 gilt zugleich als Zahlenwert des jeweiligen Gesamturteils.“
 - dd) In dem neuen Satz 10 werden die Worte „einer Bewertungsstufe“ durch die Worte „eines Gesamturteils“ ersetzt.
 - ee) Der neue Satz 11 wird wie folgt geändert:
 - aaa) Die Verweisung „Satz 9“ wird durch die Verweisung „Satz 10“ ersetzt.
 - bbb) Die Worte „im Fall der Bewertungsstufe nach Satz 6 Nr. 1“ werden durch die Worte „im Fall des Gesamturteils nach Satz 8 Nr. 1“ ersetzt.

ccc) Die Worte „im Fall der Bewertungsstufe nach Satz 6 Nr. 7“ werden durch die Worte „im Fall des Gesamturteils nach Satz 8 Nr. 7“ ersetzt.

b) In Absatz 5 Satz 2 wird die Angabe „Absatz 4 Sätze 2 bis 4 gelten“ durch die Angabe „Absatz 4 Satz 2 bis 4 gilt“ ersetzt.

3. Nach § 9 wird folgender § 9a eingefügt:

„§ 9a

Einheitlicher Beurteilungsmaßstab, Richtwerte für Beurteilungen

(1) Zur Sicherung eines einheitlichen Beurteilungsmaßstabs nach § 3 Abs. 1 Satz 4 sind im Rahmen der Erstellung von Regelbeurteilungen

1. für den Bereich der ordentlichen Gerichtsbarkeit,
2. jeweils für den Bereich der jeweiligen Fachgerichtsbarkeit und
3. für den Bereich der Staatsanwaltschaften einschließlich der Generalstaatsanwaltschaft jeweils für die Besoldungsgruppen R 1 und R 2 gesonderte Vergleichsgruppen zu bilden. Diese bestehen aus den zu beurteilenden Personen, die am Beurteilungstichtag ein Amt der vorgenannten Besoldungsgruppen innehaben und der Regelbeurteilungspflicht zum vorgesehenen Stichtag unterliegen. Erfasst die jeweilige Vergleichsgruppe mindestens zehn zu beurteilende Personen, ist grundsätzlich sicherzustellen, dass der Durchschnitt der Zahlenwerte aller Gesamturteile der Vergleichsgruppe im Bereich von 3,0 bis 4,0 liegt.

(2) Bei der Erstellung von Anlassbeurteilungen in einem Bereich, in dem nach Absatz 1 Satz 1 gesonderte Vergleichsgruppen zu bilden sind, ist der sich nach Absatz 1 ergebende einheitliche Beurteilungsmaßstab entsprechend anzuwenden.

(3) Der einheitliche Beurteilungsmaßstab nach § 3 Abs. 1 Satz 4 ist auch bei der Erstellung von Anlass- und Regelbeurteilungen, für die keine Vergleichsgruppen zu bilden sind, zu beachten.

(4) In Probezeitbeurteilungen, die mit dem Gesamturteil „geeignet“ abschließen, sollen die Einzelmerkmale in der Regel mit „5 = durchschnittlich“ oder „4 = gut durchschnittlich“ bewertet werden. In begründeten Ausnahmefällen ist die Bewertung „3 = überdurchschnittlich“ für einzelne Einzelmerkmale möglich. Einzelmerkmale mit „1 = sehr weit überdurchschnittlich“ oder „2 = weit überdurchschnittlich“ zu bewerten, ist nur zulässig, wenn aufgrund einer äußerst seltenen besonderen Tatsachengrundlage die Eignung, Befähigung und fachliche Leistung ansonsten nicht sachgerecht abgebildet werden können.“

4. § 10 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 2 Nr. 4 wird die Verweisung „§ 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1“ durch die Verweisung „§ 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2“ ersetzt.

b) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

„(5) Das für Justiz zuständige Ministerium überwacht die einheitliche, geschäftsbereichsübergreifende Handhabung. Bei der Vorlage der Regelbeurteilungen für den jeweiligen Beurteilungsstichtag hat die nach § 10 Abs. 4 Satz 1 verantwortliche Person bei der Vorlage der Regelbeurteilungen für den jeweiligen Beurteilungsstichtag dem für Justiz zuständigen Ministerium anonymisiert mitzuteilen, in welcher Anzahl welche Gesamturteile zu dem Be-

urteilungsstichtag vergeben wurden und welcher Durchschnitt sich daraus ableitet.“

5. Die Inhaltsübersicht wird den vorstehenden Änderungen angepasst.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 9. September 2022 in Kraft.

Erfurt, den 4. Dezember 2024

Die Ministerin für Migration,
Justiz und Verbraucherschutz

D. Denstädt

Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Zweiten Staatsvertrags zur Änderung des IT-Staatsvertrags

Aufgrund § 3 Abs. 2 des Thüringer Gesetzes zu dem Zweiten Staatsvertrag zur Änderung des IT-Staatsvertrags vom 28. März 2024 (GVBl. S. 45) wird hiermit bekannt

gemacht, dass der Staatsvertrag gemäß seinem Artikel 3 Abs. 1 Satz 1 am 1. Dezember 2024 in Kraft getreten ist.

Erfurt, den 10. Dezember 2024
Der Präsident des Landtags
Dr. Thadäus König

Herausgeber und Verleger: Thüringer Landtag.

Druck: Gebr. Frank, 07545 Gera. Erscheinungsweise nach Bedarf.

Verantwortlich für den Inhalt:

1. Der Thüringer Landtag für die Gesetze.

2. Die Thüringer Staatskanzlei für die Rechtsverordnungen der Landesregierung, der Minister und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher Bedeutung.

Bezugsbedingungen: Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Bezugspreis im Abonnement jährlich 43,46 Euro. Abbestellungen für das nächste Kalenderjahr müssen bis spätestens 1. November der Landtagsverwaltung vorliegen. Auslieferung von Einzelstücken durch die Landtagsverwaltung. Preis je Doppelseite: 0,15 Euro zuzüglich Versandkosten. Die Preise enthalten keine Mehrwertsteuer, da die Herausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes hoheitliche Tätigkeit ist.

Postanschrift: Verwaltung des Thüringer Landtags, 99096 Erfurt, Jürgen-Fuchs-Straße 1, Tel.: (0361) 3772066, Fax: (0361) 3772016